

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► B **VERORDNUNG (EWG) Nr. 3030/93 DES RATES**
vom 12. Oktober 1993
über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern
 (ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1)

Geändert durch:

		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EG) Nr. 3617/93 der Kommission vom 22. Dezember 1993	L 328	22	29.12.1993
► <u>M2</u>	Verordnung (EG) Nr. 195/94 der Kommission vom 12. Januar 1994	L 29	1	2.2.1994
► <u>M3</u>	Verordnung (EG) Nr. 3169/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994	L 335	33	23.12.1994
► <u>M4</u>	Verordnung (EG) Nr. 3289/94 des Rates vom 22. Dezember 1994	L 349	85	31.12.1994
► <u>M5</u>	Verordnung (EG) Nr. 1616/95 der Kommission vom 4. Juli 1995	L 154	3	5.7.1995
► <u>M6</u>	Verordnung (EG) Nr. 3053/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995	L 323	1	30.12.1995
► <u>M7</u>	geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1410/96 der Kommission vom 19. Juli 1996	L 181	15	20.7.1996
► <u>M8</u>	Verordnung (EG) Nr. 941/96 der Kommission vom 28. Mai 1996	L 128	15	29.5.1996
► <u>M9</u>	Verordnung (EG) Nr. 2231/96 der Kommission vom 22. November 1996	L 307	1	28.11.1996
► <u>M10</u>	Verordnung (EG) Nr. 2315/96 des Rates vom 25. November 1996	L 314	1	4.12.1996
► <u>M11</u>	Verordnung (EG) Nr. 152/97 der Kommission vom 28. Januar 1997	L 26	8	29.1.1997
► <u>M12</u>	Verordnung (EG) Nr. 447/97 der Kommission vom 7. März 1997	L 68	16	8.3.1997
► <u>M13</u>	Verordnung (EG) Nr. 824/97 des Rates vom 29. April 1997	L 119	1	8.5.1997
► <u>M14</u>	Verordnung (EG) Nr. 1445/97 der Kommission vom 24. Juli 1997	L 198	1	25.7.1997
► <u>M15</u>	Verordnung (EG) Nr. 339/98 der Kommission vom 11. Februar 1998	L 45	1	16.2.1998
► <u>M16</u>	Verordnung (EG) Nr. 856/98 der Kommission vom 23. April 1998	L 122	11	24.4.1998
► <u>M17</u>	Verordnung (EG) Nr. 1053/98 der Kommission vom 20. Mai 1998	L 151	10	21.5.1998
► <u>M18</u>	Verordnung (EG) Nr. 2798/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998	L 353	1	29.12.1998
► <u>M19</u>	Verordnung (EG) Nr. 1072/1999 der Kommission vom 10. Mai 1999	L 134	1	28.5.1999
► <u>M20</u>	Verordnung (EG) Nr. 1591/2000 der Kommission vom 10. Juli 2000	L 186	1	25.7.2000
► <u>M21</u>	Verordnung (EG) Nr. 1987/2000 der Kommission vom 20. September 2000	L 237	24	21.9.2000
► <u>M22</u>	Verordnung (EG) Nr. 2474/2000 des Rates vom 9. November 2000	L 286	1	11.11.2000
► <u>M23</u>	Verordnung (EG) Nr. 27/2002 der Kommission vom 28. Dezember 2001	L 9	1	11.1.2002
► <u>M24</u>	Verordnung (EG) Nr. 391/2001 des Rates vom 26. Februar 2001	L 58	3	28.2.2001
► <u>M25</u>	Verordnung (EG) Nr. 1809/2001 der Kommission vom 9. August 2001	L 252	1	20.9.2001
► <u>M26</u>	Verordnung (EG) Nr. 797/2002 der Kommission vom 14. Mai 2002	L 128	29	15.5.2002

► <u>M27</u>	Verordnung (EG) Nr. 2344/2002 der Kommission vom 18. Dezember 2002	L 357	91	31.12.2002
► <u>M28</u>	Verordnung (EG) Nr. 138/2003 des Rates vom 21. Januar 2003	L 23	1	28.1.2003
► <u>M29</u>	Verordnung (EG) Nr. 260/2004 der Kommission vom 6. Februar 2004	L 51	1	20.2.2004
► <u>M30</u>	Verordnung (EG) Nr. 487/2004 des Rates vom 11. März 2004	L 79	1	17.3.2004
► <u>M31</u>	Verordnung (EG) Nr. 1627/2004 des Rates vom 13. September 2004	L 295	1	18.9.2004
► <u>M32</u>	Verordnung (EG) Nr. 2200/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004	L 374	1	22.12.2004
► <u>M33</u>	Verordnung (EG) Nr. 930/2005 der Kommission vom 6. Juni 2005	L 162	1	23.6.2005
► <u>M34</u>	Verordnung (EG) Nr. 1084/2005 der Kommission vom 8. Juli 2005	L 177	19	9.7.2005
► <u>M35</u>	Verordnung (EG) Nr. 1478/2005 der Kommission vom 12. September 2005	L 236	3	13.9.2005
► <u>M36</u>	Verordnung (EG) Nr. 35/2006 der Kommission vom 11. Januar 2006	L 7	8	12.1.2006
► <u>M37</u>	Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006	L 363	1	20.12.2006
► <u>M38</u>	Verordnung (EG) Nr. 54/2007 des Rates vom 22. Januar 2007	L 18	1	25.1.2007

Geändert durch:

► <u>A1</u>	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	C 241 L 1	21 1	29.8.1994 1.1.1995
► <u>A2</u>	Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge	L 236	33	23.9.2003

NB: Diese konsolidierte Fassung enthält Bezugnahmen auf die Europäische Rechnungseinheit und/oder den Ecu, welche ab 1. Januar 1999 als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind — Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3308/80 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1) und Verordnung des Rates (EG) Nr. 1103/97 (ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1).



VERORDNUNG (EWG) Nr. 3030/93 DES RATES

vom 12. Oktober 1993

**über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren
mit Ursprung in Drittländern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich mit der Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien unter den im Protokoll über die Verlängerung der Vereinbarung sowie im Schlußbericht des Textilausschusses des GATT vom 9. Dezember 1992 im Anhang zu diesem Protokoll festgelegten Bedingungen einverstanden erklärt.

Die Gemeinschaft hat mit einer Anzahl von Lieferländern eine Verlängerung der bestehenden Abkommen über den Handel mit Textilwaren um drei Jahre ausgehandelt.

Mit den betreffenden Abkommen sind Gemeinschaftshöchstmengen für die Jahre 1993, 1994 und 1995 festgelegt worden.

Die Gemeinschaft hat mit einigen Lieferländern neue bilaterale Abkommen und sonstige Vereinbarungen ausgehandelt.

Die Gemeinschaft hat mit einigen Lieferländern Abkommen über den Handel mit Textilwaren in Form von Zusatzprotokollen zu den Europa-Abkommen und/oder den Interimsabkommen ausgehandelt.

Es gilt sicherzustellen, daß die Ziele dieser Abkommen, Protokolle und sonstigen Vereinbarungen nicht durch Umlenkung der Handelsströme umgangen werden. Deshalb sind die Verfahren für die Kontrolle des Warenursprungs und die Methoden einer angemessenen administrativen Zusammenarbeit festzulegen.

Die Einhaltung der in diesen Abkommen und Protokollen festgelegten Ausfuhrhöchstmengen wird durch ein System der doppelten Kontrolle erreicht. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen hängt davon ab, daß die Gemeinschaft eine gemeinschaftliche Höchstmengenregelung einführt, die für Einfuhren aller Waren mit Ursprung in den Lieferländern gelten muß, deren Ausfuhren Höchstmengen unterliegen.

Für Waren, die in eine Freizone verbracht oder zum Zollagerverfahren, zum Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder zum Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) eingeführt werden, gelten diese Gemeinschaftshöchstmengen nicht.

Die von der Gemeinschaft mit einigen Drittländern geschlossenen Abkommen enthalten besondere Bestimmungen für Einfuhren von Waren der Volkskunst und Waren aus handgewebten Stoffen in die Gemeinschaft; daher sind geeignete Verfahren für die Durchführung dieser Bestimmungen festzulegen.

Für die im wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr wiedereingeführten Waren und für die Verwaltung der für diese Einfuhren geltenden Gemeinschaftshöchstmengen müssen besondere Bestimmungen festgelegt werden.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Gemeinschaftshöchstmengen muß ein besonderes Verwaltungsverfahren eingerichtet werden, nach dem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten keine Einfuhrgenehmigungen

▼B

erteilen, ohne vorher von der Kommission die Bestätigung erhalten zu haben, daß bei der betreffenden Höchstmenge noch Mengen verfügbar sind.

Ferner sind wirksame und rasche Verfahren für die Änderung der Gemeinschaftshöchstmengen und ihrer Aufteilung einzuführen, um der Entwicklung der Handelsströme, dem Auftreten eines zusätzlichen Einfuhrbedarfs sowie den Verpflichtungen der Gemeinschaft aufgrund der Abkommen mit den Lieferländern Rechnung zu tragen.

Für Waren, für die keine Höchstmengen festgesetzt sind, ist in den Abkommen ein Konsultationsverfahren vorgesehen, um mit dem betreffenden Lieferland zu einer Einigung über die Festsetzung von Höchstmengen zu gelangen, wenn für eine Warenkategorie die Höhe der Einfuhren in die Gemeinschaft einen bestimmten Schwellenwert überschreitet. Ferner verpflichten sich die Lieferländer, ab dem Zeitpunkt des Konsultationsversuchens ihre Ausfuhren auszusetzen oder auf die von der Gemeinschaft angegebene Höhe zu beschränken. Kommt innerhalb der vorgesehenen Frist keine Einigung mit dem Lieferland zustande, so kann die Gemeinschaft Höchstmengen auf einem bestimmten jährlichen oder mehrjährigen Niveau festsetzen.

Unter gewissen außergewöhnlichen Umständen kann es angemessener sein, solche Höchstmengen gebietsweise statt auf Gemeinschaftsebene anzuwenden; daher müssen wirksame Verfahren zur Einführung von geeigneten Maßnahmen festgelegt werden, die das Funktionieren des Binnenmarktes nicht übermäßig stören.

In den Abkommen, Protokollen oder sonstigen Vereinbarungen mit bestimmten Ländern ist die Möglichkeit vorgesehen, daß die Gemeinschaft Einfuhren von Textilwaren und Bekleidung einem Überwachungssystem unterwirft; daher müssen die Verwaltungsverfahren für die Einführung und Durchführung solcher Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden.

Infolge der Vollendung des Binnenmarktes für Textilwaren und Bekleidung seit 1. Januar 1993 werden die Gemeinschaftshöchstmengen nicht mehr in einzelstaatliche Quoten aufgeteilt. In den Abkommen mit Drittländern sind Konsultationen für den Fall vorgesehen, daß sich infolge der Konzentration der Direkteinfuhren auf bestimmte Gebiete der Gemeinschaft Probleme ergeben; es ist daher notwendig, ein wirksames Verfahren für die Durchführung dieser Bestimmungen festzulegen.

In den Abkommen, Protokollen und sonstigen Vereinbarungen mit bestimmten Drittländern ist ein System der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Lieferländern zur Verhütung von Umgehungseinfuhren mittels Umladung, Umleitung oder auf andere Weise festgelegt worden. Vorgesehen ist ein Konsultationsverfahren, um mit dem Lieferland zu einer Einigung über eine gleichwertige Anpassung der entsprechenden Höchstmenge zu gelangen, wenn sich herausstellt, daß das Abkommen umgangen wurde. Die Lieferländer haben sich ferner bereit erklärt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß solche Anpassungen rasch vorgenommen werden können. Kommt innerhalb der vorgesehenen Frist keine Einigung mit dem Lieferland zustande, so kann die Gemeinschaft die gleichwertige Anpassung vornehmen, sofern schlüssige Beweise für eine Umgehung vorliegen.

Um insbesondere die in den Abkommen festgesetzten Fristen einhalten zu können, ist ein wirksames und rasches Verfahren für die Einführung von Höchstmengen und für den Abschluß von Abkommen mit den Lieferländern einzuführen.

Diese Verordnung ist in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft, insbesondere den Verpflichtungen aufgrund der genannten Abkommen mit den Lieferländern, anzuwenden —

▼B

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Geltungsbereich****▼M32**

(1) Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 5 und des Artikels 13 gilt diese Verordnung für die Einfuhren der in Anhang I aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in den in Anhang II aufgeführten Drittländern, mit denen die Gemeinschaft bilaterale Abkommen, Protokolle oder sonstige Vereinbarungen geschlossen hat. In Bezug auf Artikel 10a gelten die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung auch für die Einfuhren von Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in China.

▼B

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden die Textilwaren des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur gemäß Anhang I in Kategorien eingeteilt.

(3) Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 6 erfolgt die Tarifierung der in Anhang I aufgeführten Waren anhand der Kombinierten Nomenklatur (KN). Die Verfahren für die Durchführung dieses Absatzes sind in Anhang III festgelegt.

(4) Vorbehaltlich dieser Verordnung gelten für die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Textilwaren in die Gemeinschaft keine mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

(5) Der Ursprung der in Absatz 1 genannten Waren wird nach Maßgabe der in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Vorschriften bestimmt.

▼M28

(6) Für den Ursprungsnachweis der in Absatz 1 genannten Waren gelten die in Anhang III und in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegten Bestimmungen. Jedoch können auch gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1541/98 vorgelegte Ursprungsnachweise anstelle der Ursprungsnachweise angenommen werden, die in bilateralen Abkommen, Protokollen oder anderen Vereinbarungen mit strengeren Bestimmungen vorgeschrieben sind.

Für die Kontrolle des Ursprungs dieser Waren gelten die in Anhang IV und in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegten Verfahren.

▼M32**▼M28**

(8) Abweichend von dieser Verordnung gelten für die Einfuhr folgender Textilwaren keine mengenmäßigen Beschränkungen, Lizenzpflichten oder Anforderungen an den Ursprungsnachweis:

- a) Muster von Textilwaren von geringem Wert, die nur dazu dienen können, Aufträge für Waren derselben Art im Hinblick auf deren Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft zu beschaffen. Die zuständigen Behörden können verlangen, dass bestimmte Artikel, um in den Genuss dieser Befreiung zu kommen, durch Zerreißen, Lochen, unauslöschliche und erkennbare Kennzeichnung oder ein anderes Verfahren auf Dauer unbrauchbar gemacht werden, ohne dass sie dadurch ihre Eigenschaft als Muster verlieren. „Muster von Textilwaren“ bezeichnet einen für eine bestimmte Art von Waren repräsentativen Artikel, der durch seine Aufmachung und die für eine jeweilige Warenart oder -qualität angebotene Menge zu anderen Zwecken als zur Auftragsbeschaffung ungeeignet ist;
- b) repräsentative Muster von außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft hergestellten Textilwaren, die für eine Messe oder eine ähnliche Veranstaltung bestimmt sind, vorausgesetzt, dass

▼ M28

- sie erkennbar Muster zu Werbezwecken mit geringem Stückwert sind;
- sie nicht zum Verkauf geeignet sind oder
- ihr gesamter Warenwert und ihre Menge der Art der Veranstaltung, der Besucherzahl und der jeweiligen Beteiligung des Ausstellers angemessen ist.

▼ B*Artikel 2***Höchstmengen****▼ M4**

- (1) Für die in Anhang V aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in einem der im selben Anhang genannten Lieferländer gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die in diesem Anhang festgesetzten jährlichen Höchstmengen.

▼ B

- (2) Die Abfertigung zum freien Verkehr in der Gemeinschaft ist für Waren, für deren Einfuhr die in Anhang V aufgeführten Höchstmengen gelten, von der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung abhängig, die von den Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 12 erteilt wird.

- (3) Die genehmigten Einfuhren werden auf die Höchstmengen für das Jahr angerechnet, in dem die Waren in dem betreffenden Lieferland versandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands der Waren im Sinne dieser Verordnung gilt der Zeitpunkt des Verladens in das Transportmittel zur Ausfuhr.

▼ M32

- (5) Für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der in den Anhängen V a und VII a aufgeführten Waren, für die bei ihrer Einfuhr Höchstmengen galten und die vor dem 1. Januar 2005 versandt wurden, ist ab diesem Tag und bis zum 31. März 2005 weiterhin die Vorlage einer gemäß der vor dem 1. Januar 2005 geltenden Einfuhrregelung ausgestellte Einfuhrgenehmigung erforderlich. Als Zeitpunkt des Versands der Waren gilt der Zeitpunkt der Verladung im Ursprungsland in das Flugzeug, auf das Kraftfahrzeug oder auf das Schiff zur Ausfuhr.

▼ B

- (6) Die Festlegung der in Anhang V aufgeführten Höchstmengen sowie der Warenkategorien, für die diese Höchstmengen gelten, wird nach dem Verfahren des Artikels 17 angepaßt, wenn sich dies als notwendig erweist, um zu verhindern, daß eine spätere Änderung der Kombinierten Nomenklatur (KN) oder eine Entscheidung über die Änderung der Tarifierung dieser Waren eine Verringerung dieser Höchstmengen zur Folge hat.

- (7) Damit sichergestellt ist, daß die Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen erteilt werden, die Gemeinschaftshöchstmenge für jede Textilwarenkategorie und für jedes Drittland zu keinem Zeitpunkt überschreiten, erteilen die zuständigen Behörden Einfuhrgenehmigungen erst, nachdem die Kommission bestätigt hat, daß für die betreffenden Textilwarenkategorien und die betreffenden Drittländer, für die ein Einführer bzw. Einführer bei diesen Behörden Anträge gestellt hat bzw. haben, noch Teilmengen der Gemeinschaftshöchstmenge verfügbar sind.

▼ M24

- (8) Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats können Textilwaren, die von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats — vor allem im Zusammenhang mit einem Konkurs oder einem ähnlichen Verfahren — in Besitz genommen wurden und für die keine gültige Einfuhrgenehmi-

▼ M24

gung mehr vorliegt, nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

▼ M38

(9) Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in einem der beiden neuen Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Januar 2007 beitreten, nämlich Bulgarien und Rumänien, von Textilwaren, die mengenmäßigen Beschränkungen oder einer Überwachung in der Gemeinschaft unterliegen und die vor dem 1. Januar 2007 versandt worden sind und am oder nach dem 1. Januar 2007 in die beiden neuen Mitgliedstaaten eingeführt werden, ist von der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung abhängig. Diese Einfuhrgenehmigung wird automatisch und ohne mengenmäßige Beschränkung von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats erteilt, wenn z. B. durch Vorlage des Frachtbriefts gebührend nachgewiesen wird, dass die Waren vor dem 1. Januar 2007 versandt worden sind.

Die Kommission wird von solchen Genehmigungen in Kenntnis gesetzt.

▼ M37

(10) Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in einem der zwei neuen Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Januar 2007 beitreten, nämlich Bulgarien und Rumänien, von Textilwaren, die mengenmäßigen Beschränkungen oder einer Überwachung in der Gemeinschaft unterliegen und die vor dem 1. Januar 2007 versandt worden sind und am oder nach dem 1. Januar 2007 in die zwei neuen Mitgliedstaaten eingeführt werden, ist von der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung abhängig. Diese Einfuhrgenehmigung wird automatisch und ohne mengenmäßige Beschränkung von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats erteilt, wenn z.B. durch Vorlage des Frachtbriefts nachgewiesen wird, dass die Waren vor dem 1. Januar 2007 versandt worden sind.

Die Kommission wird von solchen Genehmigungen in Kenntnis gesetzt.

▼ B*Artikel 3***Waren der Volkskunst und Waren aus handgewebten Stoffen****▼ M13**

(1) Die in Anhang V aufgeführten Höchstmengen gelten nicht für die in Anhang VI beschriebenen handwerklichen Waren und Waren der Volkskunst, wenn bei ihrer Einfuhr eine von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes nach Maßgabe des Anhangs VI ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird und sie die übrigen in diesem Anhang genannten Voraussetzungen erfüllen.

▼ B

(2) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Textilwaren zum freien Verkehr in der Gemeinschaft wird, soweit die maschinell hergestellten gleichartigen Waren Höchstmengen unterliegen, nur für Waren gewährt, für die ein von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgestelltes Einfuhrpapier vorliegt.

Die Ausstellung dieses Einfuhrpapiers erfolgt automatisch innerhalb von fünf Arbeitstagen von dem Tag an gerechnet, an dem der Einführer die von den zuständigen Behörden des Lieferlandes ausgestellte Bescheinigung nach Absatz 1 vorgelegt hat.

Das Einfuhrpapier gilt sechs Monate und enthält die Begründung für die Befreiung, wie sie in der Bescheinigung nach Absatz 1 angegeben ist.

▼ M32

▼B*Artikel 4***Vorläufige Einfuhren**

(1) Die in Anhang V aufgeführten Höchstmengen gelten nicht für Waren, die in eine Freizone verbracht oder in das Zollagervverfahren, das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder das Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) übergeführt werden ⁽¹⁾.

Werden die in Unterabsatz 1 genannten Waren später in unverändertem Zustand oder nach Be- oder Verarbeitung zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt, so gilt Artikel 2 Absatz 2, und die betreffenden Mengen werden auf die Höchstmenge angerechnet, die für das Jahr festgesetzt ist, für das die Ausfuhrlizenz erteilt worden ist.

(2) Stellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten fest, daß eingeführte Textilwaren auf eine in Anhang V festgesetzte Höchstmenge angerechnet, dann aber aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wieder ausgeführt worden sind, so teilen sie der Kommission innerhalb von vier Wochen die entsprechenden Mengen mit, die den gemäß Artikel 12 zur Anwendung gebrachten Höchstmengen des Anhangs V erneut gutgeschrieben werden.

*Artikel 5***Passive Veredelung**

Vorbehaltlich der in Anhang VII festgelegten Bedingungen gelten die in Anhang V aufgeführten Höchstmengen nicht für Wiedereinfuhren von in Ländern des Anhangs VII be- oder verarbeiteten Textilwaren in die Gemeinschaft, sofern sie im Einklang mit den in der Gemeinschaft geltenden Verordnungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr getätigt werden.

▼M38

Die Überführung von Textilwaren in den zollrechtlich freien Verkehr, die vor dem 1. Januar 2007 aus einem der der Europäischen Union am 1. Januar 2007 beitretenden beiden neuen Mitgliedstaaten zur Veredelung an einen Ort außerhalb der Gemeinschaft versandt und am oder nach dem 1. Januar 2007 in denselben Mitgliedstaat wieder eingeführt werden, ist nicht von der Einhaltung mengenmäßiger Beschränkungen oder der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung abhängig, wenn ein gebührender Nachweis, z. B. in Form der Ausfuhrerklärung, erbracht wird. Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats übermitteln der Kommission Angaben zu diesen Einfuhren.

▼M37

Die Überführung von Textilwaren in den zollrechtlich freien Verkehr, die vor dem 1. Januar 2007 aus einem der der Europäischen Union am 1. Januar 2007 beitretenden zwei neuen Mitgliedstaaten zur Veredelung an einen Ort außerhalb der Gemeinschaft versandt und an oder nach dem 1. Januar 2007 in denselben Mitgliedstaat wieder eingeführt werden, ist nicht von der Einhaltung mengenmäßiger Beschränkungen oder der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung abhängig, wenn ein gebührender Nachweis z. B. in Form der Ausfuhrerklärung erbracht wird. Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats übermitteln der Kommission Angaben über diese Einfuhren.

⁽¹⁾ Siehe jedoch Anlage A des Anhangs V hinsichtlich der aus China eingeführten Waren der Kategorie 33, für die eine Einfuhrgenehmigung erforderlich ist.

▼ B*Artikel 6***Preise**

(1) Werden in Anhang I aufgeführte Textilwaren zu außergewöhnlich niedrigen Preisen in die Gemeinschaft eingeführt, so kann die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats gemäß den einschlägigen Bestimmungen der bilateralen Vereinbarungen mit den betreffenden Lieferländern die Behörden des betreffenden Lieferlands um Konsultationen gemäß Artikel 16 ersuchen.

(2) Entsprechende Abhilfemaßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 17 ergriffen, wobei den Bestimmungen und Bedingungen der einschlägigen bilateralen Abkommen gebührend Rechnung zu tragen ist.

▼ M32*Artikel 7***Flexibilitätsbestimmungen**

Die Lieferländer können Übertragungen zwischen den in den Anhängen V und V a aufgeführten Höchstmengen in dem in den Anhängen VIII und VIIa angegebenen Umfang und unter den dort festgelegten Bedingungen vornehmen, sofern sie dies der Kommission vorher mitteilen.

▼ M13*Artikel 8***Zusätzliche Einfuhren**

Tritt aufgrund besonderer Umstände ein über die in Anhang V festgesetzten Mengen hinausgehender zusätzlicher Einfuhrbedarf für eine oder mehrere Warenkategorien auf, so kann die Kommission während eines bestimmten Quotenjahrs nach dem Verfahren des Artikels 17 zusätzliche Einfuhrmöglichkeiten gewähren.

Werden solche zusätzlichen Einfuhrmöglichkeiten gewährt, weil die Behörden eines Lieferlands zu viele Lizenzen erteilt haben, so führt dies bei diesem Land zum Abzug des entsprechenden Betrags von der Höchstmenge für

- eine oder mehrere Kategorien der gleichen Warengruppe oder -untergruppe für das laufende Quotenjahr (bis zu 3 % der Höchstmenge für die Kategorie, für die die zusätzlichen Einfuhrmöglichkeiten gewährt werden) und/oder
- die gleiche Kategorie für das folgende Quotenjahr.

In dringenden Fällen leitet die Kommission Konsultationen im Ausschuß des Artikels 17 binnen fünf Arbeitstagen nach dem Eingang des Antrags eines Mitgliedstaats ein und trifft binnen 15 Arbeitstagen nach dem gleichen Zeitpunkt eine Entscheidung.

Die zusätzlichen Einfuhrmöglichkeiten werden bei der Anwendung von Artikel 7 nicht berücksichtigt.

▼ M32**▼ M4***Artikel 10***Schutzmaßnahmen**

(1) Überschreiten die Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilwaren einer beliebigen Kategorie, für die in Anhang V keine Höchstmengen festgesetzt sind und die aus einem der in Anhang IX aufgeführten Länder stammen, im Verhältnis zu den im vorangegangenen Kalenderjahr getätigten Gesamteinfuhren der Gemeinschaft von Waren dieser

▼ M4

Kategorie die in der Tabelle in Anhang IX angegebenen Prozentsätze, so können für diese Einfuhren unter den in diesem Artikel festgelegten Voraussetzungen Höchstmengen festgesetzt werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die darin genannten Prozentsätze aufgrund eines Rückgangs der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft und nicht aufgrund einer Zunahme der Ausfuhren von Ursprungswaren des betreffenden Lieferlandes erreicht werden.

(3) Stellt die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats fest, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, und ist sie der Meinung, daß für eine bestimmte Warenkategorie eine Höchstmenge festgesetzt werden sollte, so verfährt sie wie folgt:

- a) Die Kommission leitet nach dem Verfahren des Artikels 16 Konsultationen mit dem betreffenden Lieferland ein, um zu einer Vereinbarung oder zu gemeinsamen Schlußfolgerungen über die angemessene Höhe der Beschränkung für die betreffende Warenkategorie zu gelangen.
- b) Bis zu einer beiderseitig zufriedenstellenden Lösung ersucht die Kommission in der Regel das betreffende Lieferland, für einen vorläufigen Zeitraum von drei Monaten nach der Notifizierung des Konsultationsersuchens die Ausfuhren von Waren der betreffenden Kategorie in die Gemeinschaft zu beschränken. Diese vorübergehende Beschränkung entspricht 25 v. H. der Einfuhren des vorangegangenen Kalenderjahres oder 25 v. H. des nach der Formel in Absatz 1 berechneten Niveaus, wobei jeweils der höhere dieser beiden Werte zugrunde gelegt wird.
- c) Die Kommission kann bis zum Abschluß der beantragten Konsultationen für die Einfuhren von Waren der betreffenden Kategorie Höchstmengen festsetzen, die der bei dem Lieferland nach Buchstabe b) beantragten Beschränkung entsprechen. Diese Maßnahmen präjudizieren nicht die endgültigen Maßnahmen, die von der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultationen getroffen werden.

▼ M32**▼ M4**

- (7) ► **M32** a) Die Einführung von Maßnahmen gemäß Absatz 3 ist in einer Mitteilung der Kommission bekannt zu machen, die umgehend im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen ist. ◀
- b) In dringenden Fällen befaßt die Kommission den Ausschuß nach Artikel 17 entweder von sich aus oder innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Eingang eines entsprechenden Antrags eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, in dem die Gründe für die Dringlichkeit dargelegt sind, und trifft innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Beendigung der Beratungen des Ausschusses eine Entscheidung.
- (8) ► **M32** Die Konsultationen mit dem betreffenden Lieferland gemäß Absatz 3 können zu einer Vereinbarung zwischen diesem Land und der Gemeinschaft über die Einführung von mengenmäßigen Beschränkungen und deren Umfang führen. ◀ In diesen Vereinbarungen ist vorzusehen, daß die vereinbarten Höchstmengen nach einem System doppelter Kontrolle verwaltet werden.
- (9) Gelingt es den Konsultationsparteien nicht, innerhalb von 60 Tagen nach der Notifizierung des Konsultationsersuchens eine zufriedenstellende Lösung zu finden, so hat die Gemeinschaft das Recht, eine endgültige Höchstmenge einzuführen, die auf Jahresbasis nicht niedriger ist als folgende Niveaus:
 - a) im Fall der in Anhang IX aufgeführten Lieferländer das nach der Formel in Absatz 1 berechnete Niveau oder 106 v. H. der Einfuhren des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgegangen ist, in

▼ M4

dem die Einfuhren das nach der Formel in Absatz 1 berechnete Niveau überschritten und damit das Konsultationsersuchen ausgelöst haben, wobei jeweils der höhere dieser beiden Werte zugrunde gelegt wird.

▼ M32**▼ M4**

(11) Die nach diesem Artikel festgesetzten Höchstmengen gelten nicht für Waren, die sich bereits auf dem Transport in die Gemeinschaft befinden, sofern sie vor der Notifizierung des Konsultationsersuchens aus dem Lieferland, in dem sie ihren Ursprung haben, zur Ausfuhr in die Gemeinschaft versandt worden sind.

▼ M32

(13) Die in den Absätzen 3 und 9 vorgesehenen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 17 genannten Verfahren getroffen und angewandt.

▼ M28*Artikel 10a***Besondere Schutzbestimmungen für China**

(1) Drohen die Einfuhren von unter das ATC fallenden Textil- und Bekleidungswaren mit Ursprung in China in die Gemeinschaft durch Marktzerüttung die ordnungsgemäße Entwicklung des Handels mit diesen Waren zu behindern, so können diese Einfuhren in der Zeit bis zum 31. Dezember 2008 unter nachstehenden Voraussetzungen besonderen Schutzmaßnahmen unterworfen werden:

a) Die Kommission leitet auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder von sich aus Konsultationen mit China ein, um die Marktzerüttung einzudämmen oder zu verhindern. In dem Konsultationsersuchen sind China ausführlich der Sachverhalt und die Gründe für das Konsultationsersuchen sowie aktuelle Daten mitzuteilen, aus denen die bestehende oder drohende Marktzerüttung und die Rolle der Waren mit Ursprung in China bei dieser Zerrüttung ersichtlich sind. Die Konsultationen werden innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens aufgenommen und innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Ersuchens abgeschlossen, sofern diese Frist nicht im gegenseitigen Einvernehmen verlängert wird.

Bei Eingang des Konsultationsersuchens beschränkt China für die Dauer der Konsultationen seine Sendungen in die Gemeinschaft von Textil- und Bekleidungswaren der Kategorien, die Gegenstand der Konsultationen sind, auf ein Niveau, das höchstens 7,5 v. H. (6 v. H. im Fall der Kategorien für Wollerzeugnisse) über der Menge liegt, die in den ersten 12 der letzten 14 Monate vor dem Monat eingeführt wurde, in dem das Konsultationsersuchen gestellt worden ist.

b) Wird innerhalb der 90-tägigen Konsultationsfrist keine für beide Seiten zufrieden stellende Lösung gefunden, so kann die Kommission eine Höchstmenge für die Kategorie oder Kategorien festsetzen, die Gegenstand der Konsultationen sind. Die Höchstmenge entspricht dem Niveau, auf das China seine Sendungen bei Eingang des Konsultationsersuchens der Gemeinschaft beschränkt hat. Die Höchstmenge gilt bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem um Konsultationen ersucht worden ist; verbleiben zum Zeitpunkt des Konsultationsersuchens nicht mehr als drei Monate des betreffenden Jahres, so gilt sie 12 Monate nach dem Konsultationsersuchen. Die Konsultationen werden mit China während der Geltungsdauer der nach dieser Bestimmung festgesetzten Höchstmenge fortgesetzt.

c) Die nach diesem Absatz getroffenen Maßnahmen gelten für höchstens ein Jahr und können nicht verlängert werden, sofern zwischen

▼ M28

der Gemeinschaft und China nichts anderes vereinbart wird. Für eine Ware werden nicht gleichzeitig Maßnahmen nach diesem Absatz und nach Abschnitt 16 des Protokolls über den Beitritt Chinas zur WTO getroffen. Die nach Buchstabe b) getroffenen Maßnahmen werden unverzüglich in einer Mitteilung der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt gemacht.

(2) Die nach diesem Artikel festgesetzten Höchstmengen gelten nicht für Waren, die sich bereits auf dem Transport in die Gemeinschaft befinden, sofern sie vor der Notifizierung des Konsultationsversuchens aus dem Lieferland, in dem sie ihren Ursprung haben, zur Ausfuhr in die Gemeinschaft versandt worden sind.

▼ M32

(2a) Die Einfuhren der in Anhang I genannten Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in China gemäß Anhang III Tabelle B unterliegen einer vorherigen Überwachung nach dem System einfacher Kontrolle gemäß Artikel 13 und Anhang III Teil IV. Für Textilwaren und Bekleidung, für die gemäß Artikel 2 Absatz 5 eine Einfuhrgenehmigung ausgestellt wird, müssen keine Überwachungspapiere ausgestellt werden. Diese vorherige Überwachung wird aufgehoben, sobald das gemäß Artikel 13 eingeführte auf Zollabgaben gestützte System der nachträglichen Überwachung voll funktionsfähig ist. Beschlüsse zur Aufhebung der vorhergehenden Überwachung und zur Änderung von Anhang III Tabelle B werden im Einklang mit Artikel 17 gefasst.

▼ M28

(3) Die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der Einleitung der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Konsultationen werden nach dem Verfahren des Artikels 17 getroffen und angewandt.

▼ M32**▼ B***Artikel 12*

**Sonderbestimmungen für die Verwaltung der
Gemeinschaftshöchstmengen**

(1) Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 teilen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vor Ausstellung der Einfuhrgenehmigungen der Kommission die Mengen mit, für die bei ihnen durch Original-Ausfuhrbescheinigungen belegte Anträge auf Einfuhrgenehmigungen eingereicht worden sind. Die Kommission bestätigt umgehend in chronologischer Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten („Windhundverfahren“), daß die beantragten Einfuhrmengen verfügbar sind. In Ausnahmefällen, bei denen Anlaß zu der Annahme besteht, daß vorzeitige Anträge auf Einfuhrgenehmigungen die Höchstmengen überschreiten, kann die Kommission jedoch nach dem Verfahren des Artikels 17 die nach dem „Windhundverfahren“ zuzuteilende Einfuhrmenge auf 90 v. H. der entsprechenden Höchstmengen begrenzen. In diesen Fällen wird, sobald die genannte Schwelle erreicht ist, die noch verbleibende Einfuhrmenge nach dem Verfahren des Artikels 17 zugeteilt.

(2) Die den Mitteilungen an die Kommission beigefügten Anträge sind gültig, wenn in ihnen jeweils das Lieferdrittland, die betreffende Textilwarenkategorie, die Einfuhrmenge, die Nummer der Ausfuhrlizenz, das Quotenjahr und der Mitgliedstaat, in dem die Waren zum freien Verkehr abgefertigt werden sollen, eindeutig angegeben sind.

(3) Die Mitteilungen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden normalerweise auf elektronischem Wege im Rahmen des für diesen Zweck geschaffenen integrierten Netzes übermittelt, sofern nicht zwingende technische Gründe vorübergehend die Benutzung eines anderen Kommunikationsmittels erforderlich machen.

▼B

(4) Die Kommission bestätigt den Behörden nach Möglichkeit die volle beantragte Einfuhrmenge für jede Warenkategorie und jedes Drittland. Mitteilungen von Mitgliedstaaten, die nicht bestätigt werden können, weil die beantragten Einfuhrmengen im Rahmen der Gemeinschaftshöchstmengen nicht mehr verfügbar sind, werden von der Kommission in der chronologischen Reihenfolge ihres Eingangs registriert und in derselben Reihenfolge bestätigt, sobald weitere Mengen, z. B. infolge der Anwendung der Flexibilitätsbestimmungen nach Artikel 7, verfügbar werden. Ferner nimmt die Kommission in den Fällen, in denen die mitgeteilten Anträge die Höchstmengen überschreiten, im Hinblick auf eine Klärung der Frage und rasche Abhilfe unverzüglich Kontakt mit den Behörden des betreffenden Lieferlandes auf.

▼M24

(5) Die zuständigen Behörden unterrichten die Kommission unverzüglich über die während der Geltungsdauer bzw. bei Ablauf der Einfuhrgenehmigung nicht genutzten Mengen, die ihnen mitgeteilt worden sind. Diese ungenutzten Mengen werden automatisch auf die verbleibende Gesamtmenge der Gemeinschaftshöchstmenge für die betreffende Warenkategorie und das betreffende Drittland übertragen.

▼B

(6) Die Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertigen Papiere werden nach Maßgabe des Anhangs III erteilt.

(7) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von jeder Rücknahme einer Einfuhrgenehmigung oder eines gleichwertigen Papiers in Fällen, in denen die entsprechenden Ausfuhrlicenzen von den zuständigen Behörden des betreffenden Lieferlandes zurückgenommen oder für ungültig erklärt worden sind. Sind jedoch die Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats von den zuständigen Behörden eines Lieferlandes erst über die Rücknahme oder Ungültigerklärung einer Ausfuhrlizenz unterrichtet worden, nachdem die betreffenden Waren bereits in die Gemeinschaft eingeführt worden sind, so werden die betreffenden Mengen auf die Höchstmenge für das Jahr angerechnet, in dem diese Waren versandt worden sind.

(8) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 17 alle zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen treffen.

*Artikel 13***Überwachung****▼M32**

(1) Wird nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen eines Abkommens, eines Protokolls oder einer sonstigen Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland oder zur Überwachung der Entwicklung der Einfuhren von Waren mit Ursprung in einem Drittland eine vorherige oder nachträgliche Überwachung für eine in Anhang I aufgeführte Warenkategorie eingeführt, für die keine Höchstmenge gemäß Anhang V gilt, so sind die in den Anhängen III und IV festgelegten Verfahren und Förmlichkeiten bezüglich der einfachen oder doppelten Kontrolle des wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs, der Tarifierung und des Ursprungsnachweises anzuwenden.

▼B

(2) Die Warenkategorien und Drittländer, für die gegenwärtig eine Überwachungsregelung im Sinne des Absatzes 1 gilt, sind in den Tabellen in Anhang III aufgeführt.

▼M32

(3) Beschlüsse über die Einführung einer Überwachung für nicht in den Tabellen des Anhangs III aufgeführte Warenkategorien oder Lieferländer werden — gegebenenfalls — nach den einschlägigen Bestimmungen über Konsultationen gefasst, die in dem Abkommen, dem Protokoll oder einer sonstigen Vereinbarung mit dem betreffenden Land enthalten sind.

▼M32

Die Kommission beschließt die Einführung einer vorherigen oder nachträglichen Überwachung. Beschlüsse über die Einführung einer vorherigen Überwachung sowie über alle zur Durchführung der Überwachung erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen ergehen nach dem in Artikel 17 genannten Verfahren.

▼B*Artikel 15***Umgehung****▼M32**

(1) Stellt die Kommission aufgrund von nach den Verfahren in Anhang IV durchgeführten Ermittlungen fest, dass die ihr zur Verfügung stehenden Informationen beweisen, dass Waren mit Ursprung in einem in Anhang V aufgeführten Lieferland, für die eine Höchstmenge gemäß Artikel 2 gilt oder gemäß Artikel 10 oder Artikel 10a festgesetzt worden ist, durch Umladung, Umleitung oder auf andere Weise unter Umgehung dieser Höchstmenge in die Gemeinschaft eingeführt worden sind und dass die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden müssen, so ersucht sie nach dem Verfahren des Artikels 17 um die Eröffnung von Konsultationen, um zu einer Vereinbarung über eine gleichwertige Anpassung der entsprechenden Höchstmenge zu gelangen.

▼B

(2) Bis zum Abschluß der in Absatz 1 genannten Konsultationen kann die Kommission das betreffende Lieferland ersuchen, vorsorglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die in diesen Konsultationen vereinbarten Anpassungen von Höchstmengen in dem Jahr der Notifizierung des Konsultationsersuchens oder, wenn die Höchstmenge für das laufende Jahr ausgeschöpft ist, im darauffolgenden Jahr vorgenommen werden können, sofern schlüssige Beweise für die Umgehung vorliegen.

(3) Gelingt es der Gemeinschaft und dem Lieferland nicht, innerhalb der in Artikel 16 genannten Frist eine zufriedenstellende Lösung zu finden, und stellt die Kommission fest, daß schlüssige Beweise für die Umgehung vorliegen, so zieht sie nach dem Verfahren des Artikels 17 gleichwertige Mengen von Waren mit Ursprung in dem betreffenden Lieferland von den betreffenden Höchstmengen ab.

(4) Gemäß den Bestimmungen der Protokolle und bestimmter bilateraler Abkommen mit Drittländern können die Behörden der Gemeinschaft Einfuhren zurückweisen, sofern hinreichende Beweise dafür vorliegen, daß falsche Angaben über Spinnstoffgehalt, Mengen, Warenbezeichnung oder Tarifierung von Waren mit Ursprung in den betreffenden Ländern gemacht worden sind.

Wird festgestellt, daß im Gebiet einer dieser Länder eine Umladung oder Umleitung von Waren vorgenommen wurde, die nicht Ursprungswaren des betreffenden Landes sind, so kann die Kommission ferner Höchstmengen für dieselben Waren mit Ursprung in dem betreffenden Land einführen, sofern solche Höchstmengen nicht bereits gelten, oder jede andere geeignete Maßnahme treffen.

▼M13

(5) Liegen Beweise für eine Beteiligung von Gebieten von nicht in Anhang V aufgeführten Drittländern, die Mitglied der WTO sind, vor, so ersucht die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 16 um Konsultationen mit dem betreffenden Land oder den betreffenden Ländern, um geeignete Maßnahmen zur Lösung des Problems zu ergreifen. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 17 Höchstmengen für das betreffende Drittland oder die betreffenden Drittländer festsetzen oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen.

▼B*Artikel 16***Konsultationen****▼M13**

(1) Die Kommission führt die in dieser Verordnung vorgesehenen Konsultationen nach dem Verfahren des ►**M24** Artikels 17a ◀ wie folgt:

▼B

- die Kommission notifiziert dem Lieferland das Konsultationsersuchen;
- dem Konsultationsersuchen muß innerhalb einer angemessenen Frist (in jedem Fall spätestens fünfzehn Tage nach der Notifizierung) eine Darstellung der Gründe und Umstände folgen, die nach Ansicht der Gemeinschaft ein Konsultationsersuchen rechtfertigen;
- die Kommission nimmt spätestens einen Monat nach der Notifizierung des Ersuchens Konsultationen auf, um innerhalb von höchstens einem weiteren Monat zu einer Vereinbarung oder zu beiderseitig annehmbaren Schlußfolgerungen zu gelangen.

▼M32

▼M24*Artikel 17***Textilausschuss**

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss (im folgenden „Textilausschuss“ genannt) unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.
- Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.
- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 17a

Der Vorsitzende kann den Textilausschuss von sich aus oder auf Antrag eines der Vertreter der Mitgliedstaaten zu jeder Frage hören, die das Funktionieren oder die Anwendung dieser Verordnung betrifft.

▼B**Schlußbestimmungen***Artikel 18*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Maßnahmen mit, die sie zur Durchführung dieser Verordnung getroffen haben, sowie alle anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Einfuhrregelung für die unter diese Verordnung fallenden Waren.

Artikel 19

Änderungen der Anhänge dieser Verordnung, die erforderlich sind, damit dem Abschluß, der Änderung oder dem Außerkrafttreten von Abkommen, Protokollen oder Vereinbarungen mit Drittländern oder Änderungen der Gemeinschaftsvorschriften über Statistiken, Zollregelungen

▼ B

oder gemeinsame Einfuhrregelungen Rechnung getragen werden kann, werden nach dem Verfahren des Artikels 17 vorgenommen.

▼ M32*Artikel 20*

Diese Verordnung berührt nicht die Bestimmungen der bilateralen Abkommen, Protokolle oder Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und den in Anhang II aufgeführten Drittländern.

▼ B*Artikel 21*

Die Verordnung (EWG) Nr. 958/93 wird mit Ausnahme ihrer bis zum 31. März 1993 geltenden Übergangsbestimmungen aufgehoben.

▼ M32*Artikel 21a*

Bezugnahmen auf die Anhänge V, VII und VIII sind für die Anhänge V a, VII a und VIII a entsprechend anwendbar.

▼ B*Artikel 22*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

Liste der Anhänge

- Anhang I Liste der Textilwaren
- Anhang II Liste der Ausfuhrländer
- Anhang III Verfahren für die Tarifierung, Ursprung, System doppelter Kontrolle, Überwachung
- Anhang IV Administrative Zusammenarbeit
- Anhang V Liste der Gemeinschaftshöchstmengen
- Anhang VI Waren der Volkskunst und Waren aus handgewebten Stoffen
- Anhang VII Gemeinschaftshöchstmengen für die Wiedereinfuhr im Rahmen des wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs
- Anhang VIII Flexibilitätsbestimmungen
- Anhang IX Schutzklauseln; Schwellen für die Korbentnahme

▼ **M33**

ANHANG I

LISTE DER TEXTILWAREN NACH ARTIKEL 1 ⁽¹⁾

1. Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Steht ein „ex“ vor dem KN-Code, so werden die Waren der jeweiligen Kategorie durch den Anwendungsbereich des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung bestimmt.

▼ **M36**

2. Wegen Fehlens näherer Angaben über die Zusammensetzung der Erzeugnisse der Kategorien 1 bis 114 mit Ursprung in Vietnam und China werden diese Erzeugnisse so behandelt, als ob sie ausschließlich aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen bestünden.

▼ **M33**

3. Waren, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar sind, werden als Bekleidung für Frauen oder Mädchen behandelt.
4. Der Begriff „Bekleidung für Säuglinge“ umfasst Bekleidung bis einschließlich Handelsgröße 86.

Kategorie	Warenbezeichnung KN Code 2005	Äquivalenztabelle	
		Stück/kg	g/Stck.
(1)	(2)	(3)	(4)

GRUPPE I A

1	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	5204 11 00 5204 19 00 5205 11 00 5205 12 00 5205 13 00		
	5205 14 00 5205 15 10 5205 15 90 5205 21 00 5205 22 00		
	5205 23 00 5205 24 00 5205 26 00 5205 27 00 5205 28 00		
	5205 31 00 5205 32 00 5205 33 00 5205 34 00 5205 35 00		
	5205 41 00 5205 42 00 5205 43 00 5205 44 00 5205 46 00		
	5205 47 00 5205 48 00 5206 11 00 5206 12 00 5206 13 00		
	5206 14 00 5206 15 00 5206 21 00 5206 22 00 5206 23 00		
	5206 24 00 5206 25 00 5206 31 00 5206 32 00 5206 33 00		
	5206 34 00 5206 35 00 5206 41 00 5206 42 00 5206 43 00		
	5206 44 00 5206 45 00 ex 5604 90 00		
2	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpfte Netzstoffe		
	5208 11 10 5208 11 90 5208 12 16 5208 12 19 5208 12 96		
	5208 12 99 5208 13 00 5208 19 00 5208 21 10 5208 21 90		
	5208 22 16 5208 22 19 5208 22 96 5208 22 99 5208 23 00		
	5208 29 00 5208 31 00 5208 32 16 5208 32 19 5208 32 96		
	5208 32 99 5208 33 00 5208 39 00 5208 41 00 5208 42 00		
	5208 43 00 5208 49 00 5208 51 00 5208 52 10 5208 52 90		
	5208 53 00 5208 59 00 5209 11 00 5209 12 00 5209 19 00		
	5209 21 00 5209 22 00 5209 29 00 5209 31 00 5209 32 00		
	5209 39 00 5209 41 00 5209 42 00 5209 43 00 5209 49 00		
	5209 51 00 5209 52 00 5209 59 00 5210 11 00 5210 12 00		
	5210 19 00 5210 21 00 5210 22 00 5210 29 00 5210 31 00		
	5210 32 00 5210 39 00 5210 41 00 5210 42 00 5210 49 00		
	5210 51 00 5210 52 00 5210 59 00 5211 11 00 5211 12 00		
	5211 19 00 5211 21 00 5211 22 00 5211 29 00 5211 31 00		
	5211 32 00 5211 39 00 5211 41 00 5211 42 00 5211 43 00		
	5211 49 10 5211 49 90 5211 51 00 5211 52 00 5211 59 00		
	5212 11 10 5212 11 90 5212 12 10 5212 12 90 5212 13 10		
	5212 13 90 5212 14 10 5212 14 90 5212 15 10 5212 15 90		
	5212 21 10 5212 21 90 5212 22 10 5212 22 90 5212 23 10		

⁽¹⁾ N.B.: Erfasst sind nur die Kategorien 1 bis 114, mit Ausnahme von Belarus, der Russischen Föderation, der Ukraine, Usbekistan, Serbien und Vietnam, für die die Kategorien 1 bis 161 erfasst sind.

▼ M33

(1)	(2)	(3)	(4)
	5212 23 90 5212 24 10 5212 24 90 5212 25 10 5212 25 90 ex 5811 00 00 ex 6308 00 00		
2 a)	davon: andere als roh oder gebleicht 5208 31 00 5208 32 16 5208 32 19 5208 32 96 5208 32 99 5208 33 00 5208 39 00 5208 41 00 5208 42 00 5208 43 00 5208 49 00 5208 51 00 5208 52 10 5208 52 90 5208 53 00 5208 59 00 5209 31 00 5209 32 00 5209 39 00 5209 41 00 5209 42 00 5209 43 00 5209 49 00 5209 51 00 5209 52 00 5209 59 00 5210 31 00 5210 32 00 5210 39 00 5210 41 00 5210 42 00 5210 49 00 5210 51 00 5210 52 00 5210 59 00 5211 31 00 5211 32 00 5211 39 00 5211 41 00 5211 42 00 5211 43 00 5211 49 10 5211 49 90 5211 51 00 5211 52 00 5211 59 00 5212 13 10 5212 13 90 5212 14 10 5212 14 90 5212 15 10 5212 15 90 5212 23 10 5212 23 90 5212 24 10 5212 24 90 5212 25 10 5212 25 90 ex 5811 00 00 ex 6308 00 00		
3	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe 5512 11 00 5512 19 10 5512 19 90 5512 21 00 5512 29 10 5512 29 90 5512 91 00 5512 99 10 5512 99 90 5513 11 20 5513 11 90 5513 12 00 5513 13 00 5513 19 00 5513 21 10 5513 21 30 5513 21 90 5513 22 00 5513 23 00 5513 29 00 5513 31 00 5513 32 00 5513 33 00 5513 39 00 5513 41 00 5513 42 00 5513 43 00 5513 49 00 5514 11 00 5514 12 00 5514 13 00 5514 19 00 5514 21 00 5514 22 00 5514 23 00 5514 29 00 5514 31 00 5514 32 00 5514 33 00 5514 39 00 5514 41 00 5514 42 00 5514 43 00 5514 49 00 5515 11 10 5515 11 30 5515 11 90 5515 12 10 5515 12 30 5515 12 90 5515 13 11 5515 13 19 5515 13 91 5515 13 99 5515 19 10 5515 19 30 5515 19 90 5515 21 10 5515 21 30 5515 21 90 5515 22 11 5515 22 19 5515 22 91 5515 22 99 5515 29 00 5515 91 10 5515 91 30 5515 91 90 5515 92 10 5515 92 90 5515 99 10 5515 99 30 5515 99 90 ex 5803 90 40 ex 5905 00 70 ex 6308 00 00		
3 a)	davon: andere als roh oder gebleicht 5512 19 10 5512 19 90 5512 29 10 5512 29 90 5512 99 10 5512 99 90 5513 21 10 5513 21 30 5513 21 90 5513 22 00 5513 23 00 5513 29 00 5513 31 00 5513 32 00 5513 33 00 5513 39 00 5513 41 00 5513 42 00 5513 43 00 5513 49 00 5514 21 00 5514 22 00 5514 23 00 5514 29 00 5514 31 00 5514 32 00 5514 33 00 5514 39 00 5514 41 00 5514 42 00 5514 43 00 5514 49 00 5515 11 30 5515 11 90 5515 12 30 5515 12 90 5515 13 19 5515 13 99 5515 19 30 5515 19 90 5515 21 30 5515 21 90 5515 22 19 5515 22 99 ex 5515 29 00 5515 91 30 5515 91 90 ex 5515 92 10 ex 5515 92 90 5515 99 30 5515 99 90 ex 5803 90 40 ex 5905 00 70 ex 6308 00 00		
GRUPPE I B			
4	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis (andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren), Unterhemden und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken 6105 10 00 6105 20 10 6105 20 90 6105 90 10 6109 10 00 6109 90 10 6109 90 30 6110 20 10 6110 30 10	6,48	154
5	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht); Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken 6101 10 90 6101 20 90 6101 30 90 6102 10 90 6102 20 90 6102 30 90 6110 11 10 6110 11 30 6110 11 90 6110 12 10 6110 12 90 6110 19 10 6110 19 90 6110 20 91 6110 20 99 6110 30 91 6110 30 99	4,53	221

▼ M33

(1)	(2)	(3)	(4)
6	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Unterteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorien 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50 6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 39 6204 63 18 6204 69 18 6211 32 42 6211 33 42 6211 42 42 6211 43 42	1,76	568
7	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen 6106 10 00 6106 20 00 6106 90 10 6206 20 00 6206 30 00 6206 40 00	5,55	180
8	Oberhemden, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6205 10 00 6205 20 00 6205 30 00	4,60	217
GRUPPE II A			
9	Schlingengewebe (Frottiergewebe); Wäsche zur Körperpflege oder Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle 5802 11 00 5802 19 00 ex 6302 60 00		
20	Bettwäsche, andere als aus Gewirken 6302 21 00 6302 22 90 6302 29 90 6302 31 00 6302 32 90 6302 39 90		
22	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5508 10 10 5509 11 00 5509 12 00 5509 21 00 5509 22 00 5509 31 00 5509 32 00 5509 41 00 5509 42 00 5509 51 00 5509 52 00 5509 53 00 5509 59 00 5509 61 00 5509 62 00 5509 69 00 5509 91 00 5509 92 00 5509 99 00		
22 a)	davon: Polyacryl-Spinnfasern ex 5508 10 10 5509 31 00 5509 32 00 5509 61 00 5509 62 00 5509 69 00		
23	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5508 20 10 5510 11 00 5510 12 00 5510 20 00 5510 30 00 5510 90 00		
32	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe (ausgenommen Frottiergewebe aus Baumwolle und Bänder), und Nadelflorgewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 5801 10 00 5801 21 00 5801 22 00 5801 23 00 5801 24 00 5801 25 00 5801 26 00 5801 31 00 5801 32 00 5801 33 00 5801 34 00 5801 35 00 5801 36 00 5802 20 00 5802 30 00		
32 a)	davon: Rippensamt und Rippenplüsch aus Baumwolle 5801 22 00		

▼M33

(1)	(2)	(3)	(4)
39	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als aus Frottiergewebe, aus Baumwolle 6302 51 00 6302 53 90 ex 6302 59 00 6302 91 00 6302 93 90 ex 6302 99 00		
GRUPPE II B			
12	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Stumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfadestrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70 6115 12 00 6115 19 00 6115 20 11 6115 20 90 6115 91 00 6115 92 00 6115 93 10 6115 93 30 6115 93 99 6115 99 00	24,3 Paar	41
13	Slips und andere Unterhosen, für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken oder Gestricken, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6107 11 00 6107 12 00 6107 19 00 6108 21 00 6108 22 00 6108 29 00 ex 6212 10 10	17	59
14	Mäntel und Umhänge, für Männer und Knaben, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21) (einschließlich Kurzmäntel) 6201 11 00 ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6210 20 00	0,72	1 389
15	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel) (einschließlich Umhänge) und Jacken für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21) 6202 11 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6204 31 00 6204 32 90 6204 33 90 6204 39 19 6210 30 00	0,84	1 190
16	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Männer und Knaben, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6203 11 00 6203 12 00 6203 19 10 6203 19 30 6203 21 00 6203 22 80 6203 23 80 6203 29 18 6211 32 31 6211 33 31	0,80	1 250
17	Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6203 31 00 6203 32 90 6203 33 90 6203 39 19	1,43	700
18	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6207 11 00 6207 19 00 6207 21 00 6207 22 00 6207 29 00 6207 91 00 6207 92 00 6207 99 00 Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6208 11 00 6208 19 00 6208 21 00 6208 22 00 6208 29 00 6208 91 00 6208 92 00 6208 99 00 ex 6212 10 10		

▼ M33

(1)	(2)	(3)	(4)
19	Taschentücher und Ziertaschentücher, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6213 20 00 6213 90 00	59	17
21	Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Oberteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6201 91 00 6201 92 00 6201 93 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6202 91 00 6202 92 00 6202 93 00 6211 32 41 6211 33 41 6211 42 41 6211 43 41	2,3	435
24	Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken 6107 21 00 6107 22 00 6107 29 00 6107 91 00 6107 92 00 ex 6107 99 00 Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Frauen und Mädchen, aus Gewirken oder Gestricken 6108 31 00 6108 32 00 6108 39 00 6108 91 00 6108 92 00 ex 6108 99 00	3,9	257
26	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6104 41 00 6104 42 00 6104 43 00 6104 44 00 6204 41 00 6204 42 00 6204 43 00 6204 44 00	3,1	323
27	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen 6104 51 00 6104 52 00 6104 53 00 6104 59 00 6204 51 00 6204 52 00 6204 53 00 6204 59 10	2,6	385
28	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6103 41 00 6103 42 00 6103 43 00 ex 6103 49 00 6104 61 00 6104 62 00 6104 63 00 ex 6104 69 00	1,61	620
29	Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Frauen und Mädchen, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6204 11 00 6204 12 00 6204 13 00 6204 19 10 6204 21 00 6204 22 80 6204 23 80 6204 29 18 6211 42 31 6211 43 31	1,37	730
31	Büstenhalter, aus Geweben, Gewirken oder Gestricken ex 6212 10 10 6212 10 90	18,2	55
68	Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien 10 und 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken oder Gestricken, der Kategorie 88 6111 10 90 6111 20 90 6111 30 90 ex 6111 90 00 ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00		
73	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6112 11 00 6112 12 00 6112 19 00	1,67	600

▼ **M33**

(1)	(2)	(3)	(4)
76	Arbeits- und Berufskleidung, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6203 22 10 6203 23 10 6203 29 11 6203 32 10 6203 33 10 6203 39 11 6203 42 11 6203 42 51 6203 43 11 6203 43 31 6203 49 11 6203 49 31 6211 32 10 6211 33 10 Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6204 22 10 6204 23 10 6204 29 11 6204 32 10 6204 33 10 6204 39 11 6204 62 11 6204 62 51 6204 63 11 6204 63 31 6204 69 11 6204 69 31 6211 42 10 6211 43 10		
77	Kombinationen und Skianzüge, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6211 20 00		
78	Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 26, 27, 29, 68, 72, 76 und 77 6203 41 30 6203 42 59 6203 43 39 6203 49 39 6204 61 85 6204 62 59 6204 62 90 6204 63 39 6204 63 90 6204 69 39 6204 69 50 6210 40 00 6210 50 00 6211 31 00 6211 32 90 6211 33 90 6211 41 00 6211 42 90 6211 43 90		
83	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Jacken und andere Bekleidung, einschließlich Skianzüge, aus Gewirken oder Gestricken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 4, 5, 7, 13, 24, 26, 27, 28, 68, 69, 72, 73, 74, 75 6101 10 10 6101 20 10 6101 30 10 6102 10 10 6102 20 10 6102 30 10 6103 31 00 6103 32 00 6103 33 00 ex 6103 39 00 6104 31 00 6104 32 00 6104 33 00 ex 6104 39 00 6112 20 00 6113 00 90 6114 10 00 6114 20 00 6114 30 00		
GRUPPE III A			
33	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m 5407 20 11 Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Streifen oder dergleichen 6305 32 81 6305 32 89 6305 33 91 6305 33 99		
34	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von 3 m oder mehr 5407 20 19		
35	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114 5407 10 00 5407 20 90 5407 30 00 5407 41 00 5407 42 00 5407 43 00 5407 44 00 5407 51 00 5407 52 00 5407 53 00 5407 54 00 5407 61 10 5407 61 30 5407 61 50 5407 61 90 5407 69 10 5407 69 90 5407 71 00 5407 72 00 5407 73 00 5407 74 00 5407 81 00 5407 82 00 5407 83 00 5407 84 00 5407 91 00 5407 92 00 5407 93 00 5407 94 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70		
35 a)	davon: andere als roh oder gebleicht ex 5407 10 00 ex 5407 20 90 ex 5407 30 00 5407 42 00 5407 43 00 5407 44 00 5407 52 00 5407 53 00 5407 54 00 5407 61 30 5407 61 50 5407 61 90 5407 69 90 5407 72 00 5407 73 00 5407 74 00 5407 82 00 5407 83 00 5407 84 00 5407 92 00 5407 93 00 5407 94 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70		

▼ M33

(1)	(2)	(3)	(4)
36	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114 5408 10 00 5408 21 00 5408 22 10 5408 22 90 5408 23 10 5408 23 90 5408 24 00 5408 31 00 5408 32 00 5408 33 00 5408 34 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70		
36 a)	davon: andere als roh oder gebleicht ex 5408 10 00 5408 22 10 5408 22 90 5408 23 10 5408 23 90 5408 24 00 5408 32 00 5408 33 00 5408 34 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70		
37	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern 5516 11 00 5516 12 00 5516 13 00 5516 14 00 5516 21 00 5516 22 00 5516 23 10 5516 23 90 5516 24 00 5516 31 00 5516 32 00 5516 33 00 5516 34 00 5516 41 00 5516 42 00 5516 43 00 5516 44 00 5516 91 00 5516 92 00 5516 93 00 5516 94 00 ex 5803 90 40 ex 5905 00 70		
37 a)	davon: andere als roh oder gebleicht 5516 12 00 5516 13 00 5516 14 00 5516 22 00 5516 23 10 5516 23 90 5516 24 00 5516 32 00 5516 33 00 5516 34 00 5516 42 00 5516 43 00 5516 44 00 5516 92 00 5516 93 00 5516 94 00 ex 5803 90 40 ex 5905 00 70		
38 A	Gewirke oder Gestricke aus synthetischen Spinnfasern, für Vorhänge und Gardinen 6005 31 10 6005 32 10 6005 33 10 6005 34 10 6006 31 10 6006 32 10 6006 33 10 6006 34 10		
38 B	Gardinen, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6303 91 00 ex 6303 92 90 ex 6303 99 90		
40	Vorhänge (ausgenommen Gardinen) und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen ex 6303 91 00 ex 6303 92 90 ex 6303 99 90 6304 19 10 ex 6304 19 90 6304 92 00 ex 6304 93 00 ex 6304 99 00		
41	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht, oder Garne mit nicht mehr als 50 Drehungen je Meter 5401 10 12 5401 10 14 5401 10 16 5401 10 18 5402 10 10 5402 10 90 5402 20 00 5402 31 00 5402 32 00 5402 33 00 5402 39 10 5402 39 90 5402 49 10 5402 49 91 5402 49 99 5402 51 00 5402 52 00 5402 59 10 5402 59 90 5402 61 00 5402 62 00 5402 69 10 5402 69 90 ex 5604 20 00 ex 5604 90 00		
42	Garne aus synthetischen und künstlichen Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5401 20 10 Garne aus künstlichen Spinnfäden; Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne, ungezwirnt, ungedreht, aus Viskose oder mit nicht mehr als 250 Drehungen je Meter und nicht texturierte Garne, ungezwirnt, aus Zelluloseacetat 5403 10 00 5403 20 00 ex 5403 32 00 ex 5403 33 00 5403 39 00 5403 41 00 5403 42 00 5403 49 00 ex 5604 20 00		

▼ M33

(1)	(2)	(3)	(4)
43	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, Garne aus künstlichen Spinnfasern, Garne aus Baumwolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5204 20 00 5207 10 00 5207 90 00 5401 10 90 5401 20 90 5406 10 00 5406 20 00 5508 20 90 5511 30 00		
46	Wolle und feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt 5105 10 00 5105 21 00 5105 29 00 5105 31 00 5105 39 10 5105 39 90		
47	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekrempelt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5106 10 10 5106 10 90 5106 20 10 5106 20 91 5106 20 99 5108 10 10 5108 10 90		
48	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekämmt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5107 10 10 5107 10 90 5107 20 10 5107 20 30 5107 20 51 5107 20 59 5107 20 91 5107 20 99 5108 20 10 5108 20 90		
49	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5109 10 10 5109 10 90 5109 90 10 5109 90 90		
50	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren 5111 11 00 5111 19 10 5111 19 90 5111 20 00 5111 30 10 5111 30 30 5111 30 90 5111 90 10 5111 90 91 5111 90 93 5111 90 99 5112 11 00 5112 19 10 5112 19 90 5112 20 00 5112 30 10 5112 30 30 5112 30 90 5112 90 10 5112 90 91 5112 90 93 5112 90 99		
51	Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt 5203 00 00		
53	Drehergewebe aus Baumwolle 5803 10 00		
54	Künstliche Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet 5507 00 00		
55	Synthetische Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet 5506 10 00 5506 20 00 5506 30 00 5506 90 10 5506 90 90		
56	Garne aus synthetischen Spinnfasern (einschließlich Abfälle), in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5508 10 90 5511 10 00 5511 20 00		
58	Geknüpftte Teppiche, auch konfektioniert 5701 10 10 5701 10 90 5701 90 10 5701 90 90		
59	Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, andere als Teppiche der Kategorie 58 5702 10 00 5702 31 10 5702 31 80 5702 32 10 5702 32 90 ex 5702 39 00 5702 41 00 5702 42 00 ex 5702 49 00 5702 51 00 5702 52 10 5702 52 90 ex 5702 59 00 5702 91 00 5702 92 10 5702 92 90 ex 5702 99 00 5703 10 00 5703 20 11 5703 20 19 5703 20 91 5703 20 99 5703 30 11 5703 30 19 5703 30 81 5703 30 89 5703 90 10 5703 90 90 5704 10 00 5704 90 00 5705 00 10 5705 00 30 ex 5705 00 90		

▼ M33

(1)	(2)	(3)	(4)
60	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert 5805 00 00		
61	Bänder und schusslose Bänder aus parallelgelegten und geklebten Garnen oder Fasern (bolducs), ausgenommen Etiketten und ähnliche Waren der Kategorie 62; Gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke) ex 5806 10 00 5806 20 00 5806 31 00 5806 32 10 5806 32 90 5806 39 00 5806 40 00		
62	Chenillegarne, Gimpen (andere als umspinnene Garne aus Rosshaar) 5606 00 91 5606 00 99 Tülle, Bobinetgardinenstoff und geknüpft Netzstoffe, Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv 5804 10 11 5804 10 19 5804 10 90 5804 21 10 5804 21 90 5804 29 10 5804 29 90 5804 30 00 Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware oder zugeschnitten, nicht bestickt, gewebt 5807 10 10 5807 10 90 Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen 5808 10 00 5808 90 00 Stickereien, als Meterware oder als Motiv 5810 10 10 5810 10 90 5810 91 10 5810 91 90 5810 92 10 5810 92 90 5810 99 10 5810 99 90		
63	Gewirke oder Gestricke aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an Elastomer-Fäden von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und Gewirke mit einem Anteil an gummielastischen Fäden, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen 5906 91 00 ex 6002 40 00 6002 90 00 ex 6004 10 00 6004 90 00 Raschelspitzen und hochflorige Gewirke, aus synthetischen Spinnfasern ex 6001 10 00 6003 30 10 6005 31 50 6005 32 50 6005 33 50 6005 34 50		
65	Gewirke oder Gestricke, andere als Waren der Kategorien 38 A und 63, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 5606 00 10 ex 6001 10 00 6001 21 00 6001 22 00 ex 6001 29 00 6001 91 00 6001 92 00 ex 6001 99 00 ex 6002 40 00 6003 10 00 6003 20 00 6003 30 90 6003 40 00 ex 6004 10 00 6005 10 00 6005 21 00 6005 22 00 6005 23 00 6005 24 00 6005 31 90 6005 32 90 6005 33 90 6005 34 90 6005 41 00 6005 42 00 6005 43 00 6005 44 00 6006 10 00 6006 21 00 6006 22 00 6006 23 00 6006 24 00 6006 31 90 6006 32 90 6006 33 90 6006 34 90 6006 41 00 6006 42 00 6006 43 00 6006 44 00		
66	Decken, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6301 10 00 6301 20 90 6301 30 90 ex 6301 40 90 ex 6301 90 90		

▼M33

(1)	(2)	(3)	(4)
GRUPPE III B			
10	Handschuhe aus Gewirken oder Gestricken 6111 10 10 6111 20 10 6111 30 10 ex 6111 90 00 6116 10 20 6116 10 80 6116 91 00 6116 92 00 6116 93 00 6116 99 00	17 Paar	59
67	Bekleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Wirkwaren; Wäsche aller Art, aus Gewirken oder Gestricken; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken; Decken aus Gewirken; andere Waren aus Gewirken, einschließlich Bekleidungsteile und Bekleidungszubehör 5807 90 90 6113 00 10 6117 10 00 6117 20 00 6117 80 10 6117 80 90 6117 90 00 6301 20 10 6301 30 10 6301 40 10 6301 90 10 6302 10 00 6302 40 00 ex 6302 60 00 6303 11 00 6303 12 00 6303 19 00 6304 11 00 6304 91 00 ex 6305 20 00 6305 32 11 ex 6305 32 90 6305 33 10 ex 6305 39 00 ex 6305 90 00 6307 10 10 6307 90 10		
67 a)	davon: Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen 6305 32 11 6305 33 10		
69	Unterkleider und Unterröcke, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen 6108 11 00 6108 19 00	7,8	128
70	Strumpfhosen aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Titer der Einfachfäden von weniger als 67 Decitex (6,7 Tex) 6115 11 00 6115 20 19 Strümpfe, für Frauen, aus synthetischen Spinnfasern 6115 93 91	30,4 Paar	33
72	Badeanzüge und Badehosen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6112 31 10 6112 31 90 6112 39 10 6112 39 90 6112 41 10 6112 41 90 6112 49 10 6112 49 90 6211 11 00 6211 12 00	9,7	103
74	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge 6104 11 00 6104 12 00 6104 13 00 ex 6104 19 00 6104 21 00 6104 22 00 6104 23 00 ex 6104 29 00	1,54	650
75	Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge 6103 11 00 6103 12 00 6103 19 00 6103 21 00 6103 22 00 6103 23 00 6103 29 00	0,80	1 250
84	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6214 20 00 6214 30 00 6214 40 00 6214 90 10		
85	Krawatten, Querbinder und Krawattenschals, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6215 20 00 6215 90 00	17,9	56

▼M33

(1)	(2)	(3)	(4)
86	Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, sowie ihre Teile, auch aus Gewirken oder Gestricken 6212 20 00 6212 30 00 6212 90 00	8,8	114
87	Handschuhe, andere als aus Gewirken ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00 6216 00 00		
88	Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt; anderes Bekleidungszubehör, Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen für Säuglinge, nicht gewirkt oder gestrickt ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00 6217 10 00 6217 90 00		
90	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus synthetischen Spinnstoffen 5607 41 00 5607 49 11 5607 49 19 5607 49 90 5607 50 11 5607 50 19 5607 50 30 5607 50 90		
91	Zelte 6306 21 00 6306 22 00 6306 29 00		
93	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen ex 6305 20 00 ex 6305 32 90 ex 6305 39 00		
94	Watte und Waren daraus, aus Spinnstoffen; Spinnfasern mit einer Breite von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen 5601 10 10 5601 10 90 5601 21 10 5601 21 90 5601 22 10 5601 22 91 5601 22 99 5601 29 00 5601 30 00		
95	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bodenbeläge 5602 10 19 5602 10 31 5602 10 39 5602 10 90 5602 21 00 ex 5602 29 00 5602 90 00 ex 5807 90 10 ex 5905 00 70 6210 10 10 6307 90 91		
96	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen 5603 11 10 5603 11 90 5603 12 10 5603 12 90 5603 13 10 5603 13 90 5603 14 10 5603 14 90 5603 91 10 5603 91 90 5603 92 10 5603 92 90 5603 93 10 5603 93 90 5603 94 10 5603 94 90 ex 5807 90 10 ex 5905 00 70 6210 10 90 ex 6301 40 90 ex 6301 90 90 6302 22 10 6302 32 10 6302 53 10 6302 93 10 6303 92 10 6303 99 10 ex 6304 19 90 ex 6304 93 00 ex 6304 99 00 ex 6305 32 90 ex 6305 39 00 6307 10 30 ex 6307 90 99		
97	Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen 5608 11 11 5608 11 19 5608 11 91 5608 11 99 5608 19 11 5608 19 19 5608 19 30 5608 19 90 5608 90 00		
98	Waren aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe, Waren aus Geweben und Waren der Kategorie 97 5609 00 00 5905 00 10		

▼ M33

(1)	(2)	(3)	(4)
99	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, wie sie üblicherweise zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden. Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei 5901 10 00 5901 90 00 Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug, auch zugeschnitten 5904 10 00 5904 90 00 Kautschutierte Gewebe, andere als aus Gewirken oder Gestricken, mit Ausnahme von Geweben für die Reifenherstellung 5906 10 00 5906 99 10 5906 99 90 Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen, andere als Waren der Kategorie 100 5907 00 10 5907 00 90		
100	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen 5903 10 10 5903 10 90 5903 20 10 5903 20 90 5903 90 10 5903 90 91 5903 90 99		
101	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als aus synthetischen Chemiefasern ex 5607 90 90		
109	Planen, Segel und Markisen 6306 11 00 6306 12 00 6306 19 00 6306 31 00 6306 39 00		
110	Luftmatratzen, aus Geweben 6306 41 00 6306 49 00		
111	Zeltlagerausrüstungen, aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte 6306 91 00 6306 99 00		
112	Andere konfektionierte Waren, aus Geweben, andere als Waren der Kategorien 113 und 114 6307 20 00 ex 6307 90 99		
113	Scheuertücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6307 10 90		
114	Gewebe und Waren für technische Zwecke 5902 10 10 5902 10 90 5902 20 10 5902 20 90 5902 90 10 5902 90 90 5908 00 00 5909 00 10 5909 00 90 5910 00 00 5911 10 00 ex 5911 20 00 5911 31 11 5911 31 19 5911 31 90 5911 32 10 5911 32 90 5911 40 00 5911 90 10 5911 90 90		
GRUPPE IV			
115	Leinengarne und Ramiegarn 5306 10 10 5306 10 30 5306 10 50 5306 10 90 5306 20 10 5306 20 90 5308 90 12 5308 90 19		

▼M33

(1)	(2)	(3)	(4)
117	Gewebe aus Flachs oder Ramie 5309 11 10 5309 11 90 5309 19 00 5309 21 10 5309 21 90 5309 29 00 5311 00 10 5803 90 90 5905 00 30		
118	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Leinen oder Ramie, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6302 29 10 6302 39 20 6302 52 00 ex 6302 59 00 6302 92 00 ex 6302 99 00		
120	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Flachs oder Ramie ex 6303 99 90 6304 19 30 ex 6304 99 00		
121	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Flachs oder Ramie ex 5607 90 90		
122	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Flachs, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6305 90 00		
123	Samt- und Plüschgewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), und Chenillegewebe, aus Flachs oder Ramie, ausgenommen aus Bändern 5801 90 10 ex 5801 90 90 Schals, Umschlagtücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, aus Flachs oder Ramie, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6214 90 90		
GRUPPE V			
124	Synthetische Spinnfasern 5501 10 00 5501 20 00 5501 30 00 5501 90 10 5501 90 90 5503 10 10 5503 10 90 5503 20 00 5503 30 00 5503 40 00 5503 90 10 5503 90 90 5505 10 10 5505 10 30 5505 10 50 5505 10 70 5505 10 90		
125 A	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne der Kategorie 41 5402 41 00 5402 42 00 5402 43 00		
125 B	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse 5404 10 10 5404 10 90 5404 90 11 5404 90 19 5404 90 90 ex 5604 20 00 ex 5604 90 00		
126	Künstliche Spinnfasern 5502 00 10 5502 00 40 5502 00 80 5504 10 00 5504 90 00 5505 20 00		
127 A	Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne der Kategorie 42 5403 31 00 ex 5403 32 00 ex 5403 33 00		
127 B	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus künstlicher Spinnmasse 5405 00 00 ex 5604 90 00		

▼ M33

(1)	(2)	(3)	(4)
128	Grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt 5105 40 00		
129	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar 5110 00 00		
130 A	Seidengarne, andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne 5004 00 10 5004 00 90 5006 00 10		
130 B	Seidengarne, andere als die der Kategorie 130 A; Messinahaar 5005 00 10 5005 00 90 5006 00 90 ex 5604 90 00		
131	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen 5308 90 90		
132	Papiergarne 5308 90 50		
133	Hanfgarne 5308 20 10 5308 20 90		
134	Metallgarne 5605 00 00		
135	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar 5113 00 00		
136	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourette-seide 5007 10 00 5007 20 11 5007 20 19 5007 20 21 5007 20 31 5007 20 39 5007 20 41 5007 20 51 5007 20 59 5007 20 61 5007 20 69 5007 20 71 5007 90 10 5007 90 30 5007 90 50 5007 90 90 5803 90 10 ex 5905 00 90 ex 5911 20 00		
137	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe sowie Bänder aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide ex 5801 90 90 ex 5806 10 00		
138	Gewebe aus Papiergarnen und aus anderen Spinnstoffen, andere als aus Ramie 5311 00 90 ex 5905 00 90		
139	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen 5809 00 00		
140	Gewirke und Gestricke aus Spinnstoffen, andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern ex 6001 10 00 ex 6001 29 00 ex 6001 99 00 6003 90 00 6005 90 00 6006 90 00		
141	Decken aus Spinnstoffen, andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern ex 6301 90 90		

▼M33

(1)	(2)	(3)	(4)
142	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, aus Sisal, anderen Agavefasern oder Manilahanf ex 5702 39 00 ex 5702 49 00 ex 5702 59 00 ex 5702 99 00 ex 5705 00 90		
144	Filz aus groben Tierhaaren 5602 10 35 ex 5602 29 00		
145	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: aus Abaca (Manilahanf) oder aus anderen harten Blattfasern 5607 90 10 ex 5607 90 90		
146 A	Bindegarn und Pressengarn für landwirtschaftliche Maschinen, aus Sisal oder anderen Agavefasern ex 5607 21 00		
146 B	Bindfäden, Seile und Taue aus Sisal oder anderen Agavefasern, andere als die Waren der Kategorie 146 A ex 5607 21 00 5607 29 10 5607 29 90		
146 C	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 5607 10 00		
147	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), andere als weder gekrempelt noch gekämmt 5003 90 00		
148 A	Garn aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 5307 10 10 5307 10 90 5307 20 00		
148 B	Kokosgarn 5308 10 00		
149	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von mehr als 150 cm 5310 10 90 ex 5310 90 00		
150	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von 150 cm oder weniger; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als gebraucht 5310 10 10 ex 5310 90 00 5905 00 50 6305 10 90		
151 A	Fußbodenbeläge aus Kokosfasern 5702 20 00		
151 B	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als getuftet oder beflockt ex 5702 39 00 ex 5702 49 00 ex 5702 59 00 ex 5702 99 00		
152	Nadelfilz aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, weder getränkt noch bestrichen, andere als Fußbodenbeläge 5602 10 11		
153	Gebrauchte Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 6305 10 10		

▼ **M33**

(1)	(2)	(3)	(4)
154	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet 5001 00 00 Grège, weder gedreht noch gezwirnt 5002 00 00 Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt 5003 10 00 Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt 5101 11 00 5101 19 00 5101 21 00 5101 29 00 5101 30 00 Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt 5102 11 00 5102 19 10 5102 19 30 5102 19 40 5102 19 90 5102 20 00 Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, jedoch ausschließlich Reispinnstoff: 5103 10 10 5103 10 90 5103 20 10 5103 20 91 5103 20 99 5103 30 00 Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren 5104 00 00 Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5301 10 00 5301 21 00 5301 29 00 5301 30 10 5301 30 90 Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle, andere als Kokos und Abaca der Position 5304 5305 90 00 Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt 5201 00 10 5201 00 90 Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoffe) 5202 10 00 5202 91 00 5202 99 00 Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5302 10 00 5302 90 00 Abaca (Manilahanf oder <i>Musa textilis</i> Nee), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Abaca (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5305 21 00 5305 29 00 Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5303 10 00 5303 90 00 Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht verspon-		

▼M33

(1)	(2)	(3)	(4)
	nen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5304 10 00 5304 90 00 5305 11 00 5305 19 00 5305 90 00		
156	Blusen und Pullover, aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, für Frauen oder Mädchen 6106 90 30 ex 6110 90 90		
157	Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 und der Kategorie 156 6101 90 10 6101 90 90 6102 90 10 6102 90 90 ex 6103 39 00 ex 6103 49 00 ex 6104 19 00 ex 6104 29 00 ex 6104 39 00 6104 49 00 ex 6104 69 00 6105 90 90 6106 90 50 6106 90 90 ex 6107 99 00 ex 6108 99 00 6109 90 90 6110 90 10 ex 6110 90 90 ex 6111 90 00 6114 90 00		
159	Kleider, Blusen und Hemdblusen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide 6204 49 10 6206 10 00 Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide 6214 10 00 Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals 6215 10 00		
160	Taschentücher und Ziertaschentücher, aus Seide, Schappeseide oder Bourettseide 6213 10 00		
161	Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 oder der Kategorie 159 6201 19 00 6201 99 00 6202 19 00 6202 99 00 6203 19 90 6203 29 90 6203 39 90 6203 49 90 6204 19 90 6204 29 90 6204 39 90 6204 49 90 6204 59 90 6204 69 90 6205 90 10 6205 90 90 6206 90 10 6206 90 90 ex 6211 20 00 6211 39 00 6211 49 00		

▼ **M33***ANHANG I A*

Katego- rie	Warenbezeichnung KN Code 2005	Äquivalenztabelle	
		Stück/kg	g/Stück
(1)	(2)	(3)	(4)
163 ⁽¹⁾	Müll und Waren daraus in Aufmachungen für den Einzelverkauf 3005 90 31		

⁽¹⁾ Gilt nur für Einfuhren aus China.

▼ **M33***ANHANG I B*

1. Dieser Anhang umfasst Ausgangsstoffe für Textilien (Kategorien 128 und 154), Textilien andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen der Kategorien 124, 125 A, 125 B, 126, 127 A und 127 B.
2. Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Steht ein „ex“ vor dem KN-Code, so werden die Waren der jeweiligen Kategorie durch den Anwendungsbereich des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung bestimmt.
3. Waren, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar sind, werden als Bekleidung für Frauen oder Mädchen behandelt.
4. Der Begriff „Bekleidung für Säuglinge“ umfasst Bekleidung bis einschließlich Handelsgröße 86.

Kategorie	Warenbezeichnung KN-Code 2005	Äquivalenztabelle	
		Stück/kg	g/Stück
(1)	(2)	(3)	(4)

GRUPPE I

ex 20	Bettwäsche, andere als aus Gewirken ex 6302 29 90 ex 6302 39 90		
ex 32	Samt und Plüsch, gewebt, Schlingengewebe (Frottiergewebe) und Chenillegewebe und getuftete Spinnstoffzeugnisse ex 5802 20 00 ex 5802 30 00		
ex 39	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Leinen oder Ramie, andere als aus Gewirken oder Gestricken und andere als Waren der Kategorie 118 ex 6302 59 00 ex 6302 99 00		

GRUPPE II

ex 12	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Stumpf-schoner und ähnliche Waren aus Gewirken oder Gestricken, andere als für Säuglinge ex 6115 19 00 ex 6115 20 90 ex 6115 99 00	24,3	41
ex 13	Slips und andere Unterhosen für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken oder Gestricken ex 6107 19 00 ex 6108 29 00 ex 6212 10 10	17	59
ex 14	Mäntel und Umhänge für Männer und Knaben, Regenmäntel und andere Mäntel, Umhänge, Anoraks ex 6210 20 00	0,72	1 389
ex 15	Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen, Regenmäntel und andere Mäntel, Anoraks, Umhänge, Jacken, ausgenommen Parkas ex 6210 30 00	0,84	1 190

▼ **M33**

(1)	(2)	(3)	(4)
ex 18	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6207 19 00 ex 6207 29 00 ex 6207 99 00 Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6208 19 00 ex 6208 29 00 ex 6208 99 00 ex 6212 10 10		
ex 19	Taschentücher und Ziertaschentücher, andere als aus Seide oder Seidenabfällen ex 6213 90 00	59	17
ex 24	Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken ex 6107 29 00 Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Frauen und Mädchen, aus Gewirken oder Gestricken ex 6108 39 00	3,9	257
ex 27	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen ex 6104 59 00	2,6	385
ex 28	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken ex 6103 49 00 ex 6104 69 00	1,61	620
ex 31	Büstenhalter, aus Geweben, Gewirken oder Gestricken ex 6212 10 10 ex 6212 10 90	18,2	55
ex 68	Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien ex 10 und ex 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken oder Gestricken, der Kategorie ex 88 ex 6209 90 00		
ex 73	Trainingsanzüge aus Gewirken oder Gestricken ex 6112 19 00	1,67	600
ex 78	Bekleidung aus Erzeugnissen der Position 5903, 5906 und 5907, ausgenommen Bekleidung der Kategorien ex 14 und ex 15 ex 6210 40 00 ex 6210 50 00		
ex 83	Bekleidung, aus Gewirken oder Gestricken, der Position 5903 und 5907, und Skianzüge, aus Gewirken oder Gestricken ex 6112 20 00 ex 6113 00 90		
GRUPPE III A			
ex 38B	Gardinen, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6303 99 90		

▼M33

(1)	(2)	(3)	(4)
ex 40	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und Bettüberwürfe und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6303 99 90 ex 6304 19 90 ex 6304 99 00		
ex 58	Geknüpftte Teppiche, auch konfektioniert ex 5701 90 10 ex 5701 90 90		
ex 59	Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, andere als Teppiche der Kategorie ex 58, 142 und 151B ex 5702 10 00 ex 5702 59 00 ex 5702 99 00 ex 5703 90 10 ex 5703 90 90 ex 5704 10 00 ex 5704 90 00 ex 5705 00 90		
ex 60	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert ex 5805 00 00		
ex 61	Bänder und schusslose Bänder aus parallelgelegten und geklebten Garnen oder Fasern (bolducs), ausgenommen Etiketten und ähnliche Waren der Kategorien ex 62 und 137 Gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke oder Gestricke) ex 5806 10 00 ex 5806 20 00 ex 5806 39 00 ex 5806 40 00		
ex 62	Chenillegarne, Gimpen (andere als metallisierte Garne und umspinnene Garne aus Rosshaar) ex 5606 00 91 ex 5606 00 99 Tülle, Bobinetgardinenstoff und geknüpftte Netzstoffe, Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv ex 5804 10 11 ex 5804 10 19 ex 5804 10 90 ex 5804 29 10 ex 5804 29 90 ex 5804 30 00 Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware oder zugeschnitten, nicht bestickt, gewebt ex 5807 10 10 ex 5807 10 90 Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen ex 5808 10 00 ex 5808 90 00 Stickereien, als Meterware oder als Motiv ex 5810 10 10 ex 5810 10 90 ex 5810 99 10 ex 5810 99 90		
ex 63	Gewirke oder Gestricke aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an Elastomer-Fäden von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und Gewirke mit einem Anteil an gummielastischen Fäden, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen ex 5906 91 00 ex 6002 40 00 ex 6002 90 00 ex 6004 10 00 ex 6004 90 00		
ex 65	Gewirke oder Gestricke, aus synthetischen Spinnfasern, andere als Waren der Kategorie ex 63 ex 5606 00 10 ex 6002 40 00 ex 6004 10 00		
ex 66	Decken, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6301 10 00 ex 6301 90 90		

▼M33

(1)	(2)	(3)	(4)
GRUPPE III B			
ex 10	Handschuhe aus Gewirken oder Gestricken ex 6116 10 20 ex 6116 10 80 ex 6116 99 00	17 Paar	59
ex 67	Bekleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Wirkwaren; Wäsche aller Art, aus Gewirken oder Gestricken; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken; Decken aus Gewirken; andere Waren aus Gewirken, einschließlich Bekleidungsteile und Bekleidungszubehör ex 5807 90 90 ex 6113 00 10 ex 6117 10 00 ex 6117 20 00 ex 6117 80 10 ex 6117 80 90 ex 6117 90 00 ex 6301 90 10 ex 6302 10 00 ex 6302 40 00 ex 6303 19 00 ex 6304 11 00 ex 6304 91 00 ex 6307 10 10 ex 6307 90 10		
ex 69	Unterkleider und Unterröcke, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen ex 6108 19 00	7,8	128
ex 72	Badeanzüge und Badehosen ex 6112 39 10 ex 6112 39 90 ex 6112 49 10 ex 6112 49 90 ex 6211 11 00 ex 6211 12 00	9,7	103
ex 75	Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben ex 6103 19 00 ex 6103 29 00	0,80	1 250
ex 85	Krawatten, Querbinder und Krawattenschals, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als Waren der Kategorie 159 ex 6215 90 00	17,9	56
ex 86	Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, sowie ihre Teile, auch aus Gewirken oder Gestricken ex 6212 20 00 ex 6212 30 00 ex 6212 90 00	8,8	114
ex 87	Handschuhe, andere als aus Gewirken ex 6209 90 00 ex 6216 00 00		
ex 88	Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt oder gestrickt; anderes Bekleidungszubehör, Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen für Säuglinge, nicht gewirkt oder gestrickt ex 6209 90 00 ex 6217 10 00 ex 6217 90 00		
ex 91	Zelte ex 6306 29 00		
ex 94	Watte und Waren daraus, aus Spinnstoffen; Spinnfasern mit einer Breite von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen ex 5601 10 90 ex 5601 29 00 ex 5601 30 00		
ex 95	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bodenbeläge ex 5602 10 19 ex 5602 10 39 ex 5602 10 90 ex 5602 29 00 ex 5602 90 00 ex 5807 90 10 ex 6210 10 10 ex 6307 90 91		
ex 97	Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen ex 5608 90 00		

▼M33

(1)	(2)	(3)	(4)
ex 98	Andere Waren aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe, Waren aus Geweben und Waren der Kategorie 97 ex 5609 00 00 ex 5905 00 10		
ex 99	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, wie sie üblicherweise zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden. Pausleinvand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei ex 5901 10 00 ex 5901 90 00 Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug, auch zugeschnitten ex 5904 10 00 ex 5904 90 00 Kautschutierte Gewebe, andere als aus Gewirken oder Gestricken, mit Ausnahme von Geweben für die Reifenherstellung ex 5906 10 00 ex 5906 99 10 ex 5906 99 90 Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen, andere als Waren der Kategorie ex 100 ex 5907 00 10 ex 5907 00 90		
ex 100	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen ex 5903 10 10 ex 5903 10 90 ex 5903 20 10 ex 5903 20 90 ex 5903 90 10 ex 5903 90 91 ex 5903 90 99		
ex 109	Planen, Segel und Markisen ex 6306 19 00 ex 6306 39 00		
ex 110	Luftmatratzen, aus Geweben ex 6306 49 00		
ex 111	Zeltlagerausrüstungen, aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte ex 6306 99 00		
ex 112	Andere konfektionierte Waren, aus Geweben, ausgenommen Waren der Kategorien ex 113 und ex 114 ex 6307 20 00 ex 6307 90 99		
ex 113	Scheuertücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6307 10 90		
ex 114	Gewebe und Waren für technische Zwecke, andere als Waren der Kategorie 136 ex 5908 00 00 ex 5909 00 90 ex 5910 00 00 ex 5911 10 00 ex 5911 31 19 ex 5911 31 90 ex 5911 32 10 ex 5911 32 90 ex 5911 40 00 ex 5911 90 10 ex 5911 90 90		
GRUPPE IV			
115	Leinengarne und Ramiegarn 5306 10 10 5306 10 30 5306 10 50 5306 10 90 5306 20 10 5306 20 90 5308 90 12 5308 90 19		
117	Gewebe aus Flachs oder Ramie 5309 11 10 5309 11 90 5309 19 00 5309 21 10 5309 21 90 5309 29 00 5311 00 10 5803 90 90 5905 00 30		

▼ **M33**

(1)	(2)	(3)	(4)
118	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Leinen oder Ramie, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6302 29 10 6302 39 20 6302 52 00 ex 6302 59 00 6302 92 00 ex 6302 99 00		
120	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Flachs oder Ramie ex 6303 99 90 6304 19 30 ex 6304 99 00		
121	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Flachs oder Ramie ex 5607 90 90		
122	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Flachs, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6305 90 00		
123	Samt- und Plüschgewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), und Chenillegewebe, aus Flachs oder Ramie, ausgenommen aus Bändern 5801 90 10 ex 5801 90 90 Schals, Umschlagtücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, aus Flachs oder Ramie, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6214 90 90		
GRUPPE V			
124	Synthetische Spinnfasern 5501 10 00 5501 20 00 5501 30 00 5501 90 10 5501 90 90 5503 10 10 5503 10 90 5503 20 00 5503 30 00 5503 40 00 5503 90 10 5503 90 90 5505 10 10 5505 10 30 5505 10 50 5505 10 70 5505 10 90		
125 A	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5402 41 00 5402 42 00 5402 43 00		
125 B	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse 5404 10 10 5404 10 90 5404 90 11 5404 90 19 5404 90 90 ex 5604 20 00 ex 5604 90 00		
126	Künstliche Spinnfasern 5502 00 10 5502 00 40 5502 00 80 5504 10 00 5504 90 00 5505 20 00		
127 A	Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ungezwirnt oder aus Viskose, ungedreht oder mit 250 Drehungen oder weniger je Meter und ungezwirnte nicht texturierte Garne aus Celluloseacetat 5403 31 00 ex 5403 32 00 ex 5403 33 00		
127 B	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus künstlicher Spinnmasse 5405 00 00 ex 5604 90 00		
128	Grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt 5105 40 00		

▼ **M33**

(1)	(2)	(3)	(4)
129	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar 5110 00 00		
130 A	Seidengarne, andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne 5004 00 10 5004 00 90 5006 00 10		
130 B	Seidengarne, andere als die der Kategorie 130 A; Messinahaar 5005 00 10 5005 00 90 5006 00 90 ex 5604 90 00		
131	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen 5308 90 90		
132	Papiergarne 5308 90 50		
133	Hanfgarne 5308 20 10 5308 20 90		
134	Metallgarne 5605 00 00		
135	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar 5113 00 00		
136 A	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, weder roh, noch abgekocht oder gebleicht 5007 20 19 ex 5007 20 31 ex 5007 20 39 ex 5007 20 41 5007 20 59 5007 20 61 5007 20 69 5007 20 71 5007 90 30 5007 90 50 5007 90 90		
136 B	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, andere als die der Kategorie 136 A ex 5007 10 00 5007 20 11 5007 20 21 ex 5007 20 31 ex 5007 20 39 5007 20 41 5007 20 51 5007 90 10 ex 5803 90 10 ex 5905 00 90 ex 5911 20 00		
137	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe sowie Bänder aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide ex 5801 90 90 ex 5806 10 00		
138	Gewebe aus Papiergarnen und aus anderen Spinnstoffen, andere als aus Ramie 5311 00 90 ex 5905 00 90		
139	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen 5809 00 00		
140	Gewirke und Gestricke aus Spinnstoffen, andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern ex 6001 10 00 ex 6001 29 00 ex 6001 99 00 6003 90 00 6005 90 00 6006 90 00		
141	Decken aus Spinnstoffen, andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern ex 6301 90 90		

▼M33

(1)	(2)	(3)	(4)
142	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, aus Sisal, anderen Agavefasern oder Manilahanf ex 5702 39 00 ex 5702 49 00 ex 5702 59 00 ex 5702 99 00 ex 5705 00 90		
144	Filz aus groben Tierhaaren 5602 10 35 ex 5602 29 00		
145	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: aus Abaca (Manilahanf) oder aus anderen harten Blattfasern 5607 90 10 ex 5607 90 90		
146 A	Bindgarne und Pressengarne für landwirtschaftliche Maschinen, aus Sisal oder anderen Agavefasern ex 5607 21 00		
146 B	Bindfäden, Seile und Taue aus Sisal oder anderen Agavefasern, andere als die Waren der Kategorie 146 A ex 5607 21 00 5607 29 10 5607 29 90		
146 C	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 5607 10 00		
147	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), andere als weder gekrempelt noch gekämmt 5003 90 00		
148 A	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 5307 10 10 5307 10 90 5307 20 00		
148 B	Kokosgarne 5308 10 00		
149	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von mehr als 150 cm 5310 10 90 ex 5310 90 00		
150	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von 150 cm oder weniger; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als gebraucht 5310 10 10 ex 5310 90 00 5905 00 50 6305 10 90		
151 A	Fußbodenbeläge aus Kokosfasern 5702 20 00		
151 B	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als getuftet oder beflockt ex 5702 39 00 ex 5702 49 00 ex 5702 59 00 ex 5702 99 00		
152	Nadelfilze aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, weder getränkt noch bestrichen, andere als Fußbodenbeläge 5602 10 11		
153	Gebrauchte Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 6305 10 10		

▼ **M33**

(1)	(2)	(3)	(4)
154	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet 5001 00 00 Grège, weder gedreht noch gezwirnt 5002 00 00 Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt 5003 10 00 Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt 5101 11 00 5101 19 00 5101 21 00 5101 29 00 5101 30 00 Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt 5102 11 00 5102 19 10 5102 19 30 5102 19 40 5102 19 90 5102 20 00 Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, jedoch ausschließlich Reißspinnstoff 5103 10 10 5103 10 90 5103 20 10 5103 20 91 5103 20 99 5103 30 00 Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren 5104 00 00 Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5301 10 00 5301 21 00 5301 29 00 5301 30 10 5301 30 90 Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle, andere als Kokos und Abaca der Position 5304 5305 90 00 Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt 5201 00 10 5201 00 90 Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoffe) 5202 10 00 5202 91 00 5202 99 00 Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5302 10 00 5302 90 00 Abaca (Manilahanf oder <i>Musa textilis</i> Nee), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Abaca (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5305 21 00 5305 29 00 Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5303 10 00 5303 90 00 Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht verspon-		

▼M33

(1)	(2)	(3)	(4)
	nen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5304 10 00 5304 90 00 5305 11 00 5305 19 00 5305 90 00		
156	Blusen und Pullover, aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, für Frauen oder Mädchen 6106 90 30 ex 6110 90 90		
157	Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien ex 10, ex 12, ex 13, ex 24, ex 27, ex 28, ex 67, ex 69, ex 72, ex 73, ex 75, ex 83 und 156 6101 90 10 6101 90 90 6102 90 10 6102 90 90 ex 6103 39 00 ex 6103 49 00 ex 6104 19 00 ex 6104 29 00 ex 6104 39 00 6104 49 00 ex 6104 69 00 6105 90 90 6106 90 50 6106 90 90 ex 6107 99 00 ex 6108 99 00 6109 90 90 6110 90 10 ex 6110 90 90 ex 6111 90 00 6114 90 00		
159	Kleider, Blusen und Hemdblusen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide 6204 49 10 6206 10 00 Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide 6214 10 00 Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals 6215 10 00		
160	Taschentücher und Ziertaschentücher, aus Seide, Schappeseide oder Bourette-seide 6213 10 00		
161	Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien ex 14, ex 15, ex 18, ex 31, ex 68, ex 72, ex 78, ex 86, ex 87, ex 88 und 159 6201 19 00 6201 99 00 6202 19 00 6202 99 00 6203 19 90 6203 29 90 6203 39 90 6203 49 90 6204 19 90 6204 29 90 6204 39 90 6204 49 90 6204 59 90 6204 69 90 6205 90 10 6205 90 90 6206 90 10 6206 90 90 ex 6211 20 00 6211 39 00 6211 49 00		

▼ **M34**

ANHANG II

AUSFUHRLÄNDER IM SINNE DES ARTIKELS 1

Belarus

China

Russland

Serbien

Ukraine

Usbekistan

Vietnam

▼ **M15***ANHANG III***gemäß den Artikeln 1, 12 und 13**

TEIL I

Tarifierung*Artikel 1*

Die Tarifierung der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung genannten Textilwaren erfolgt anhand der Kombinierten Nomenklatur (KN).

Artikel 2

Auf Veranlassung der Kommission oder eines Mitgliedstaats prüft der Ausschuß für den Zollkodex, Fachbereich zolltarifliche und statistische Nomenklatur, der mit Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ eingesetzt wurde, nach Maßgabe der genannten Verordnungen dringend alle Fragen im Zusammenhang mit der Einreihung der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (KN) im Hinblick auf ihre Zuordnung zu den entsprechenden Kategorien.

Artikel 3

Die Kommission unterrichtet die Lieferländer über alle Änderungen der Kombinierten Nomenklatur (KN) unmittelbar nach ihrer Annahme durch die zuständigen Stellen der Gemeinschaft.

Artikel 4

Die Kommission unterrichtet die zuständigen Behörden der Lieferländer über alle nach den einschlägigen Gemeinschaftsverfahren erlassenen Entscheidungen über die Einreihung von unter dieser Verordnung fallenden Waren innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat nach ihrer Annahme. Diese Mitteilungen enthalten

- a) eine Beschreibung der betreffenden Waren,
- b) die entsprechende Kategorie und die Code-Nummer der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code),
- c) die Gründe für die getroffene Entscheidung.

Artikel 5

(1) Hat eine nach den einschlägigen Gemeinschaftsverfahren erlassene Tarifierungsentscheidung eine Änderung der Tarifierungspraxis oder einen Wechsel der Kategorie für eine unter diese Verordnung fallende Ware zur Folge, so setzen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine Frist von dreißig Tagen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Kommission, bevor die Entscheidung wirksam wird.

(2) Für Waren, die vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung versandt wurden, gilt die frühere Tarifierungspraxis, sofern die betreffenden Waren innerhalb von sechzig Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Einfuhr in die Gemeinschaft gestellt werden.

Artikel 6

Hat eine nach den einschlägigen Gemeinschaftsverfahren erlassene Tarifierungsentscheidung gemäß Artikel 5 einen Wechsel der Kategorie für eine einer Höchstmenge unterliegende Ware zur Folge, so leitet die Kommission unverzüglich Konsultationen nach Artikel 16 der Verordnung ein, um zu einer Eini-

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

▼M15

gung über die erforderlichen Anpassungen der betreffenden Höchstmengen in Anhang V zu gelangen.

Artikel 7

(1) Im Fall von Abweichungen zwischen der Angabe über die Tarifierung in den erforderlichen Unterlagen für die Einfuhr der unter diese Verordnung fallenden Waren und der von den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats zugrunde gelegten Tarifierung unterliegen die betreffenden Waren unbeschadet sonstiger einschlägiger Bestimmungen vorläufig der Einfuhrregelung, die nach Maßgabe dieser Verordnung gemäß der von den genannten Behörden zugrunde gelegten Tarifierung auf sie anwendbar ist.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absatz 1 genannten Fälle mit, wobei sie insbesondere folgendes angeben:

- die Mengen der betroffenen Waren;
- die in den Einfuhrunterlagen eingetragene und die von den zuständigen Behörden bestimmte Kategorie;
- bei Erteilung einer Ausfuhrlizenz die Nummer der Lizenz und die eingetragene Kategorie.

(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilen für Textilwaren, für die in Anhang V Gemeinschaftshöchstmengen festgesetzt sind, nach einer Änderung der Tarifierung erst dann eine neue Einfuhrgenehmigung, wenn sie von der Kommission die Bestätigung erhalten haben, daß die geplanten Einfuhrmengen gemäß dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung verfügbar sind.

(4) Die Kommission unterrichtet die betreffenden Lieferländer von den Fällen im Sinne dieses Artikels.

Artikel 8

In den in Artikel 7 genannten Fällen sowie in Fällen ähnlicher Art, die von den zuständigen Behörden der Lieferländer zur Sprache gebracht werden, nimmt die Kommission erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 16 der Verordnung Konsultationen mit dem betreffenden Lieferland bzw. den betreffenden Lieferländern auf, um zu einer Einigung über die endgültige Einreihung der strittigen Waren zu gelangen.

Artikel 9

Die Kommission kann im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats bzw. der Einfuhrmitgliedstaaten und des betreffenden Lieferlands bzw. der betreffenden Lieferländer in den in Artikel 8 genannten Fällen die endgültige Einreihung der strittigen Waren festlegen.

Artikel 10

Kann ein in Artikel 7 genannter Fall einer Abweichung nicht gemäß Artikel 9 beigelegt werden, so erläßt die Kommission gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 eine Maßnahme zur Einreihung der betreffenden Waren in die Kombinierte Nomenklatur.

TEIL II**System doppelter Kontrolle****(für die Verwaltung von Höchstmengen)***Artikel 11*

(1) Die zuständigen Behörden der Lieferländer erteilen Ausfuhrlicenzen für alle Sendungen von Textilwaren, für die in Anhang V Höchstmengen festgesetzt sind, bis zur Erreichung der betreffenden Höchstmengen.

▼ M15

(2) Das Original der Ausfuhrlizenz ist vom Einführer zwecks Erteilung der in Artikel 14 genannten Einfuhrgenehmigung vorzulegen.

▼ M24

(3) Hat ein Lieferland mit der Gemeinschaft eine Verwaltungsabsprache über die elektronische Lizenzerteilung getroffen, so können die erforderlichen Angaben auf elektronischem Wege übermittelt werden; sie ersetzen die Ausfuhrlizenz in Papierform.

▼ M15*Artikel 12*

(1) Die Ausfuhrlicenzen müssen dem diesem Anhang beigefügten Muster entsprechen, das außerdem eine Übersetzung in eine andere Sprache enthalten kann; in den Ausfuhrlicenzen muß unter anderem bescheinigt werden, daß die betreffende Warenmenge auf die für die betreffende Warenkategorie festgesetzte Höchstmenge angerechnet worden ist.

▼ M32**▼ M15**

(3) Jede Ausfuhrlizenz darf jeweils nur für eine der in Anhang V aufgeführten Warenkategorien ausgestellt werden.

▼ M24

(4) Hat ein Lieferland mit der Gemeinschaft eine Verwaltungsabsprache über die elektronische Lizenzerteilung getroffen, so können die erforderlichen Angaben auf elektronischem Wege übermittelt werden; sie ersetzen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Muster.

▼ M15*Artikel 13*

Die Ausfuhren werden auf die Höchstmengen für das Jahr angerechnet, in dem die Waren, auf die sich die Ausfuhrlizenz bezieht, im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung versandt worden sind.

Artikel 14

(1) Soweit die Kommission nach Artikel 12 dieser Verordnung bestätigt hat, daß die beantragte Einfuhrmenge im Rahmen der betreffenden Höchstmenge verfügbar ist, erteilen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eine Einfuhrgenehmigung innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen nach Vorlage des Originals der entsprechenden Ausfuhrlizenz durch den Einführer. Die Ausfuhrlizenz muß spätestens am 31. März des Jahres vorgelegt werden, das auf das Jahr folgt, in dem die darin aufgeführten Waren versandt worden sind. Aufgrund besonderer Umstände kann die Frist für die Vorlage der Ausfuhrlizenz auf den mit Gründen versehenen Antrag eines Mitgliedstaats hin nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung bis zum 30. Juni verlängert werden ⁽¹⁾.

▼ M24

(2) Die Einfuhrgenehmigung gilt sechs Monate ab dem Tag der Erteilung. Auf hinreichend begründeten Antrag des Einführers können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats die Geltungsdauer zweimal um jeweils drei Monate verlängern. Die Verlängerung ist der Kommission mitzuteilen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Einführer eine dritte Verlängerung beantragen. Einem solchen Antrag kann nur durch Beschluss nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 der Verordnung stattgegeben werden.

▼ M15

(3) Die Einfuhrgenehmigungen, die auf dem Vordruck erteilt werden, dessen Muster in Anlage 1 dieses Anhangs beigefügt ist, sind im gesamten Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft gültig.

(4) Die Anmeldung des Einführers oder sein Antrag auf Erteilung der Einfuhrgenehmigung bei den zuständigen Behörden, enthält folgendes:

⁽¹⁾ ABl. L 119 vom 8.5.1997, S. 1.

▼M15

- a) den Namen und die vollständige Anschrift des Einführers (einschließlich der Telefonnummer, der Nummer des Fernkopierers und der etwaigen Kennnummer bei den zuständigen einzelstaatlichen Behörden) sowie seine Mehrwertsteuernummer, falls er mehrwertsteuerpflichtig ist;
- b) den Namen und die vollständige Anschrift des Anmelders;
- c) den Namen und die vollständige Anschrift des Ausführers;
- d) das Ursprungsland der Waren und das Herkunftsland;
- e) eine Beschreibung der Waren, die folgendes umfaßt:
 - die Handelsbezeichnung,
 - die Bezeichnung der Waren und den KN-Code;
- f) die entsprechende Kategorie und die Menge in der entsprechenden Einheit gemäß den Angaben für die betreffenden Waren in Anhang V;
- g) den Wert der Waren gemäß der Angabe in Feld 12 der Ausfuhrlizenz;
- h) gegebenenfalls den Zahlungs- und Liefertermin sowie eine Abschrift des Konnossements und des Kaufvertrags;
- i) Datum und Nummer der Ausfuhrlizenz;
- j) alle zu Verwaltungszwecken verwendeten internen Kennziffern wie Taric-Code;
- k) Datum und Unterschrift des Einführers.

Die zuständigen Behörden können zu von ihnen festgelegten Bedingungen zulassen, daß die Einreichung von Anmeldungen oder Anträgen mittels elektronischer Datenverarbeitung übermittelt oder gedruckt wird. Alle Dokumente und Nachweise müssen den zuständigen Behörden jedoch zur Verfügung stehen.

(5) Die Einführer sind nicht verpflichtet, die Gesamtmenge, für die eine Einfuhrgenehmigung erteilt wurde, in einer Sendung einzuführen.

Artikel 15

Die von den Behörden der Mitgliedstaaten erteilten Einfuhrgenehmigungen gelten vorbehaltlich der Gültigkeit der von den zuständigen Behörden der Lieferländer ausgestellten Ausfuhrlicenzen, aufgrund deren diese Einfuhrgenehmigungen erteilt worden sind, und der in diesen Ausfuhrlicenzen angegebenen Mengen.

Artikel 16

Unbeschadet der nach den geltenden Bestimmungen einzuhaltenden sonstigen Bedingungen werden Einfuhrgenehmigungen oder gleichwertige Papiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 ohne Diskriminierung allen Einführern in der Gemeinschaft ohne Rücksicht auf ihren Niederlassungsort in der Gemeinschaft erteilt.

Artikel 17

(1) Stellt die Kommission fest, daß bei einer Warenkategorie die Gesamtmenge, für die ein Lieferland Ausfuhrlicenzen erteilt hat, in einem Jahr die für diese Kategorie festgesetzte Höchstmenge überschreitet, so stellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, nachdem sie hiervon umgehend unterrichtet worden sind, die Erteilung weiterer Einfuhrgenehmigungen oder Einfuhrpapiere zeitweilig ein. In diesem Fall wird von der Kommission umgehend das besondere Konsultationsverfahren nach Artikel 16 der Verordnung eingeleitet.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verweigern die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Waren mit Ursprung in einem Lieferland, für die keine nach Maßgabe dieses Anhangs erteilte Ausfuhrlizenz vorgelegt wird.

▼ **M15**

TEIL III

System doppelter Kontrolle

(für die einer Überwachung unterliegenden Waren)

Artikel 18

(1) Die zuständigen Behörden der in Tabelle A aufgeführten Lieferländer erteilen Ausfuhrlicenzen oder Ausfuhrmitteilungen für alle Textilwaren, die einer Überwachungsregelung nach dem System doppelter Kontrolle unterliegen.

▼ **M32**▼ **M15**

(3) Das Original der Ausfuhrlizenz ist vom Einführer zwecks Erteilung der in Artikel 14 genannten Einfuhrgenehmigung vorzulegen.

▼ **M24**

(4) Hat ein Lieferland mit der Gemeinschaft eine Verwaltungsabsprache über die elektronische Lizenzerteilung getroffen, so können die erforderlichen Angaben auf elektronischem Wege übermittelt werden; sie ersetzen die Ausfuhrlizenz in Papierform.

▼ **M15***Artikel 19*

(1) Die Ausfuhrlicenzen müssen dem diesem Anhang beigefügten Muster entsprechen und können außerdem eine Übersetzung in eine andere Sprache enthalten.

▼ **M32**▼ **M15**

(3) Jede Ausfuhrlizenz darf jeweils nur für eine der in Tabelle A aufgeführten Warenkategorien ausgestellt werden.

▼ **M24**

(4) Hat ein Lieferland mit der Gemeinschaft eine Verwaltungsabsprache über die elektronische Lizenzerteilung getroffen, so können die erforderlichen Angaben auf elektronischem Wege übermittelt werden; sie ersetzen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Muster.

▼ **M15***Artikel 20*

Die Ausfuhren werden für das Jahr erfaßt, in dem die Waren, auf die sich die Ausfuhrlizenz bezieht, versandt worden sind.

Artikel 21

(1) Die Behörden der Mitgliedstaaten erteilen eine Einfuhrgenehmigung innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen nach Vorlage des Originals der entsprechenden Ausfuhrlizenz durch den Einführer. Die Ausfuhrlizenz muß spätestens am 31. März des Jahres vorgelegt werden, das auf das Jahr folgt, in dem die darin aufgeführten Waren versandt worden sind. Aufgrund besonderer Umstände kann die Frist für die Vorlage der Ausfuhrlizenz auf den mit Gründen versehenen Antrag eines Mitgliedstaats hin nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung bis zum 30. Juni verlängert werden. ► **M32** — ◀ Die Einfuhrgenehmigungen, die auf dem Vordruck erteilt werden, dessen Muster in Anlage 1 dieses Anhangs enthalten ist, gelten im gesamten Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾.

▼ **M24**

(2) Die Einfuhrgenehmigung gilt sechs Monate ab dem Tag der Erteilung. Auf hinreichend begründeten Antrag des Einführers können die zuständigen Behörden

⁽¹⁾ ABl. L 119 vom 8.5.1997, S. 1.

▼ M24

des Mitgliedstaats die Geltungsdauer zweimal um jeweils drei Monate verlängern. Die Verlängerung ist der Kommission mitzuteilen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Einführer eine dritte Verlängerung beantragen. Einem solchen Antrag kann nur durch Beschluss nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 der Verordnung stattgegeben werden.

▼ M15

(3) Die Anmeldung des Einführers oder sein Antrag auf Erteilung der Einfuhrgenehmigung bei den zuständigen Behörden, enthält folgendes:

- a) den Namen und die vollständige Anschrift des Einführers (einschließlich der Telefonnummer, der Nummer des Fernkopierers und der etwaigen Kennnummer bei den zuständigen einzelstaatlichen Behörden) sowie seine Mehrwertsteuernummer, falls er mehrwertsteuerpflichtig ist;
- b) den Namen und die vollständige Anschrift des Anmelders;
- c) den Namen und die vollständige Anschrift des Ausführers;
- d) das Ursprungsland der Waren und das Herkunftsland;
- e) eine Beschreibung der Waren, die folgendes umfaßt:
 - die Handelsbezeichnung,
 - die Bezeichnung der Waren und den KN-Code;
- f) die entsprechende Kategorie und die Menge in der entsprechenden Einheit gemäß den Angaben in Tabelle A für die betreffenden Waren;
- g) den Wert der Waren gemäß der Angabe in Feld 12 der Ausfuhrlizenz;
- h) gegebenenfalls den Zahlungs- und Liefertermin sowie eine Abschrift des Konnossements und des Kaufvertrags;
- i) Datum und Nummer der Ausfuhrlizenz;
- j) alle zu Verwaltungszwecken verwendeten internen Kennziffern wie Taric-Code;
- k) Datum und Unterschrift des Einführers.

Die zuständigen Behörden können zu von ihnen festgelegten Bedingungen zulassen, daß die Einreichung von Anmeldungen oder Anträgen mittels elektronischer Datenverarbeitung übermittelt oder gedruckt wird. Alle Dokumente und Nachweise müssen den zuständigen Behörden jedoch zur Verfügung stehen.

(4) Die Einführer sind nicht verpflichtet, die Gesamtmenge, für die eine Einfuhrgenehmigung erteilt wurde, in einer Sendung einzuführen.

Artikel 22

Die von den Behörden der Mitgliedstaaten erteilten Einfuhrgenehmigungen gelten vorbehaltlich der Gültigkeit der von den zuständigen Behörden der Lieferländer ausgestellten Ausfuhrlicenzen, aufgrund deren diese Einfuhrgenehmigungen erteilt worden sind.

Artikel 23

Unbeschadet der nach den geltenden Bestimmungen einzuhaltenden sonstigen Bedingungen werden Einfuhrgenehmigungen ohne Diskriminierung allen Einführern in der Gemeinschaft ohne Rücksicht auf ihren Niederlassungsort in der Gemeinschaft erteilt.

Artikel 24

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verweigern die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für in Tabelle A aufgeführte Waren mit Ursprung in einem Lieferland, für die keine nach Maßgabe dieses Anhangs erteilte Ausfuhrlizenz vorgelegt wird.

▼ M15

TEIL IV

System einfacher Kontrolle**(für die einer Überwachung unterliegenden Waren)***Artikel 25*

- (1) Textilwaren mit Ursprung in den in Tabelle B aufgeführten Lieferländern unterliegen einer vorherigen Überwachung nach dem System einfacher Kontrolle.
- (2) Für die Überführung der in Absatz 1 genannten Waren in den freien Verkehr ist die Vorlage eines Überwachungspapiers erforderlich.
- (3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilen Überwachungspapiere innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen nach Vorlage eines entsprechenden Antrags des Einführers.

▼ M32

- (4) Überwachungspapiere, die auf dem Formblatt nach dem Muster in Anlage I dieses Anhangs oder — im Falle Chinas — nach dem Muster in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 erstellt wurden, sind im gesamten Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft gültig. Die Überwachungspapiere sind für 6 Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung gültig.

▼ M15*Artikel 26*

Die Anmeldung des Einführers oder sein Antrag auf Erteilung der Einfuhrgenehmigung bei den zuständigen Behörden, enthält folgendes:

- a) den Namen und die vollständige Anschrift des Einführers (einschließlich der Telefonnummer, der Nummer des Fernkopierers und der etwaigen Kennnummer bei den zuständigen einzelstaatlichen Behörden) sowie seine Mehrwertsteuernummer, falls er mehrwertsteuerpflichtig ist;
- b) den Namen und die vollständige Anschrift des Anmelders;
- c) den Namen und die vollständige Anschrift des Ausführers;
- d) das Ursprungsland der Waren und das Herkunftsland;
- e) eine Beschreibung der Waren, die folgendes umfaßt:
 - die Handelsbezeichnung;
 - die Bezeichnung der Waren und den KN-Code;
- f) die entsprechende Kategorie und die Menge in der entsprechenden Einheit gemäß den Angaben in Tabelle B für die betreffenden Waren;
- g) den Wert der Waren;
- h) alle zu Verwaltungszwecken verwendeten internen Kennziffern wie Taric-Code;
- i) Datum und Unterschrift des Einführers.

Beizufügen ist eine beglaubigte Abschrift des Konossements, des Akkreditivs, des Vertrags oder jedes anderen Handelspapiers, durch das der Nachweis für die Ausführabsicht erbracht wird.

Die zuständigen Behörden können zu von ihnen festgelegten Bedingungen zulassen, daß die Einreichung von Anmeldungen oder Anträgen mittels elektronischer Datenverarbeitung übermittelt oder gedruckt wird. Alle Dokumente und Nachweise müssen den zuständigen Behörden jedoch zur Verfügung stehen ⁽¹⁾.

▼ M32*Artikel 26a*

Unterliegt die Einfuhr von Textilwaren und Bekleidung vorherigen Überwachungsmaßnahmen, so übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Angaben über das Ursprungsland, die Warenkategorie und Einzelheiten über die Menge

⁽¹⁾ ABl. L 119 vom 8.5.1997, S. 1.

▼ M32

und den Wert der Waren, für die das jeweilige Überwachungsdokument ausgestellt worden ist. Diese Angaben werden umgehend nach der Ausstellung des Überwachungsdokuments elektronisch über das speziell zu diesem Zweck eingerichtete integrierte Netzwerk („Système Intégré de Gestion de Licences“) im Einklang mit den noch zu harmonisierenden Dateiformaten und Verfahren zur Verfügung gestellt.

▼ M15

TEIL V

Nachträgliche Überwachung**▼ M34***Artikel 27*

Die in den Tabellen C und D aufgeführten Textilwaren unterliegen einer nachträglichen statistischen Überwachung. Diese Überwachung ist gemäß dem in Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽¹⁾ festgelegten System vorzunehmen. Nach Überführung der Waren in den freien Verkehr teilen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission möglichst wöchentlich, aber spätestens zum 12. Tag eines jeden Monats die im Vormonat eingeführten Gesamtmengen und deren Wert unter Angabe des Datums der Überführung der Waren in den freien Verkehr, ihres Ursprungs und der laufenden Nummer mit. Des Weiteren sind der Code der Kombinierten Nomenklatur und gegebenenfalls die TARIC-Unterpositionen, die entsprechende Warenkategorie sowie gegebenenfalls die besonderen Maßeinheiten für diesen Code anzugeben. Die Daten sind in einem mit dem von der Generaldirektion Steuern und Zollunion verwalteten Überwachungssystem kompatiblen Format zu übermitteln.

▼ M15

TEIL VI

Gemeinsame Bestimmungen**▼ M20***Artikel 28*

(1) Die Ausfuhrgenehmigungen der Artikel 11 und 19 und die Ursprungszeugnisse können mit ordnungsgemäß kenntlich gemachten zusätzlichen Durchschriften ausgestellt werden. Sie sind in englischer, französischer oder spanischer Sprache abzufassen.

(2) Werden die genannten Papiere handschriftlich ausgeführt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

(3) Die Ausfuhrgenehmigungen oder gleichwertigen Papiere und die Ursprungszeugnisse haben das Format 210×297 mm ⁽²⁾. Es ist weißes geleeimtes Schreibpapier ohne mechanischen Papierhalbstoff ⁽³⁾ mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Alle Teile sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird ⁽⁴⁾.

(4) Nur das Original wird von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft nach Maßgabe dieser Verordnung als für die Zwecke der Einfuhr gültig anerkannt.

(5) Jede Ausfuhrgenehmigung bzw. jedes gleichwertige Papier und jedes Ursprungszeugnis trägt zur Kennzeichnung eine standardisierte Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann ⁽⁵⁾.

▼ M34

6. Diese Nummer setzt sich wie folgt zusammen:

— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Ausfuhrlandes nach folgendem Code:

— Belarus = BY

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2005 (ABl. L 148 vom 11.6.2005, S. 5).

⁽²⁾ Dies ist für Thailand nicht obligatorisch.

⁽³⁾ Dies ist für Hongkong nicht obligatorisch.

⁽⁴⁾ Dies ist für Hongkong und Ägypten nicht obligatorisch.

⁽⁵⁾ Im Falle Hongkongs ist dies nur für die Ausfuhrgenehmigung obligatorisch.

▼ M34

- China = CN
- Serbien = XS
- Usbekistan = UZ
- Vietnam = VN

▼ M38

— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaates bzw. der Gruppe solcher Mitgliedstaaten nach folgendem Code:

- AT = Österreich
- BG = Bulgarien
- BL = Benelux
- CY = Zypern
- CZ = Tschechische Republik
- DE = Bundesrepublik Deutschland
- DK = Dänemark
- EE = Estland
- GR = Griechenland
- ES = Spanien
- FI = Finnland
- FR = Frankreich
- GB = Vereinigtes Königreich
- HU = Ungarn
- IE = Irland
- IT = Italien
- LT = Litauen
- LV = Lettland
- MT = Malta
- PL = Polen
- PT = Portugal
- RO = Rumänien
- SE = Schweden
- SI = Slowenien
- SK = Slowakei

▼ M34

- eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des Kontingentsjahres bzw. im Falle der in Tabelle A aufgeführten Waren des Erfassungsjahres, die der letzten Ziffer der betreffenden Jahreszahl entspricht (Beispiel: „5“ für 2005 und „6“ für 2006);
- eine zweistellige Zahl zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde im Ausfuhrland;
- eine fünfstelligen Zahl, durchlaufend von 00001 bis 99999, die dem betreffenden Bestimmungsmitgliedstaat zugeteilt wird.

▼ M24

- (7) Auf Antrag des Einführers können die Zollbehörden der Mitgliedstaaten ein einziges Ursprungszeugnis für mehr als eine Sendung akzeptieren, sofern
- a) für die Waren eine einzige Ausfuhrlizenz erteilt wurde,
 - b) es sich um Waren derselben Kategorie handelt,
 - c) die Waren ausnahmslos von demselben Ausführer versandt worden und für denselben Einführer bestimmt sind und

▼ M24

- d) die betreffenden Einfuhrförmlichkeiten bei derselben Zollstelle in der Gemeinschaft zu erfüllen sind.

Dieses Verfahren gilt für die gesamte Geltungsdauer der gegebenenfalls verlängerten Einfuhrgenehmigung.

Falls nach der Einfuhr der ersten Sendung die verbleibenden Waren bei einer anderen Zollstelle als der Zollstelle, bei der das ursprüngliche Ursprungszeugnis vorgelegt wurde, abgefertigt werden müssen, können — ungeachtet des Buchstabens d) — auf schriftlichen Antrag des Einführers ein oder mehrere Ersatzursprungszeugnisse von der ersten Zollstelle entsprechend den auf dem ursprünglichen Zeugnis verbleibenden Mengen ausgestellt werden. Die Spezifikationen des Ersatzzeugnisses stimmen mit denen des ursprünglichen Zeugnisses überein. Das Ersatzzeugnis gilt als endgültiges Ursprungszeugnis für die Waren, auf die es sich bezieht.

▼ M15*Artikel 29*

Ausfuhrlicenzen und Ursprungszeugnisse können nach dem Versand der Waren, auf die sie sich beziehen, ausgestellt werden. In diesem Fall tragen sie den Vermerk „délivré a posteriori“ oder „issued retrospectively“ oder „expedido con posterioridad“.

Artikel 30

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Ausfuhrlicenz, einer Einfuhrgenehmigung oder eines Ursprungszeugnisses kann der Ausführer bei der zuständigen Behörde, die die Papiere ausgestellt hat, eine Zweitausfertigung beantragen, die anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere angefertigt wird. Die Zweitausfertigung einer Ausfuhrlicenz oder eines Ursprungszeugnisses muß den Vermerk „duplicata“ oder „duplicate“ oder „duplicado“ tragen.

Die Zweitausfertigung der Ausfuhrlicenz oder des Ursprungszeugnisses muß mit dem Datum des Originals versehen sein.

Artikel 30a

Die Liste der in Artikel 14 Absatz 4, Artikel 21 Absätze 1 und 3, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 und Artikel 31 Absatz 1 genannten zuständigen Behörden sowie deren Anschriften werden von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht ⁽¹⁾.

TEIL VII**Einfuhrgenehmigung der Gemeinschaft — Gemeinsamer Vordruck***Artikel 31*

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verwenden für die Einfuhrgenehmigungen und die Überwachungspapiere gemäß Artikel 14 Absatz 1, Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 25 Absatz 3 Vordrucke nach dem Muster der Einfuhrgenehmigung in Anlage 1.

(2) Die Einfuhrgenehmigungen und die Teilgenehmigungen werden in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen das erste die Bezeichnung „Original für den Antragsteller“ und die Nummer 1 trägt und dem Antragsteller ausgehändigt wird, während das zweite die Bezeichnung „Exemplar für die zuständige Behörde“ und die Nummer 2 trägt und von der Behörde, die die Genehmigung erteilt, verwahrt wird. Für Verwaltungszwecke kann die zuständige Behörde dem Exemplar Nr. 2 zusätzliche Exemplare hinzufügen.

(3) Für die Vordrucke ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von 55 bis 65 g zu verwenden. Die Vordrucke haben das Format 210 mm × 297 mm. Der Zeilenabstand beträgt 4,24 mm (1/6 Prime). Die Einteilung der Vordrucke ist genau einzuhalten. Die Vorder- und Rückseite des Exemplars Nr. 1, das die eigentliche Genehmigung darstellt, sind mit einem

⁽¹⁾ ABl. L 119 vom 8.5.1997, S. 1.

▼M15

guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Weg vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

(4) Der Druck der Vordrucke obliegt den Mitgliedstaaten. Sie können auch von Druckereien gedruckt werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben, hierfür zugelassen sind. In diesem Fall ist in jedem Vordruck auf die Zulassung hinzuweisen. Die Vordrucke müssen den Namen und die Anschrift der Druckerei oder ein Zeichen tragen, das eine Identifizierung ermöglicht.

(5) Bei ihrer Erteilung werden die Einfuhrgenehmigungen oder Teilgenehmigungen mit einer von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats festgelegten Nummer versehen. Die Nummer der Einfuhrgenehmigung wird der Kommission auf elektronischem Wege im Rahmen des in Artikel 12 beschriebenen integrierten Netzwerks übermittelt.

(6) Die Genehmigungen und Teilgenehmigungen werden in der Amtssprache oder den Amtssprachen des erteilenden Mitgliedstaats ausgefertigt.

(7) In Feld 10 geben die zuständigen Behörden die entsprechende Textilkategorie an.

(8) Die Stempelabdrücke der erteilenden und der anrechnenden Behörden werden mit einem Stempel angebracht. Der Stempel der erteilenden Behörde kann jedoch durch einen Trockenstempel in Verbindung mit einem durch Lochen hergestellten Buchstaben- und Zahlensatz oder durch einen Aufdruck auf der Genehmigung ersetzt werden. Die genehmigten Mengen werden von der erteilenden Behörde fälschungssicher angegeben, so daß der Zusatz von Ziffern oder sonstigen Angaben unmöglich ist (z. B. *1 000* ECU).

(9) Die Rückseite der Exemplare Nummer 1 und Nummer 2 enthält ein Feld für die Anrechnung der Genehmigungen entweder durch die Zollbehörden bei der Erfüllung der Einfuhr- oder Ausfuhrförmlichkeiten oder durch die zuständigen Behörden bei der Erteilung von Teilgenehmigungen.

Reicht der Platz für die Anrechnungen auf die Genehmigung oder Teilgenehmigung nicht aus, so können die zuständigen Behörden ein oder mehrere Zusatzblätter, die die gleichen Anrechnungsfelder enthalten wie die Rückseite der Exemplare Nummer 1 und Nummer 2 der Genehmigung oder Teilgenehmigung, mit der Genehmigung oder Teilgenehmigung fest verbinden. Die anrechnenden Behörden stempeln die Genehmigung oder Teilgenehmigung so ab, daß der Stempelabdruck zur Hälfte auf der Genehmigung oder Teilgenehmigung und zur anderen Hälfte auf dem Zusatzblatt oder im Fall mehrerer Zusatzblätter jeweils zur Hälfte auf den Zusatzblättern erscheint.

(10) Die erteilten Genehmigungen und Teilgenehmigungen sowie die darin enthaltenen Angaben und Sichtvermerke der Behörden eines Mitgliedstaats haben in jedem der anderen Mitgliedstaaten die gleiche rechtliche Wirkung wie die von den Behörden dieser Mitgliedstaaten ausgestellten Genehmigungen und Teilgenehmigungen sowie die von ihnen eingetragenen Angaben und Sichtvermerke.

(11) Soweit erforderlich, können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine Übersetzung der Angaben auf den Genehmigungen oder Teilgenehmigungen in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats verlangen.

(12) Die Einfuhrgenehmigungen können mittels elektronischer Datenverarbeitung ausgestellt werden, solange sie den betroffenen Zollstellen über ein Computernetz zugänglich sind ⁽¹⁾.

TEIL VIII

Übergangsbestimmungen

Artikel 32

(1) Unbeschadet des Artikels 31 sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten während einer Übergangszeit und höchstens bis zum 31. Dezember 1995 ermächtigt, ihre eigenen nationalen Vordrucke für die Einfuhrgenehmigungen oder Überwachungspapiere oder Teilgenehmigungen anstelle der in Artikel 31 genannten Vordrucke zu verwenden, sofern der Antragsteller bei der Einreichung des Antrags nicht eine Einfuhrgenehmigung der Gemeinschaft auf dem Vordruck nach dem Muster in Anlage 1 beantragt hat.

⁽¹⁾ ABl. L 119 vom 8.5.1997, S. 1.

▼ **M15**

- (2) Diese Vordrucke enthalten die Angaben, die in den Feldern 1 bis 13 des Musters der Einfuhrgenehmigung der Gemeinschaft in Anlage 1 genannt sind. Sie sind nur für das Gebiet des ausstellenden Mitgliedstaats gültig.

▼ **M29**

TABELLE A

▼ **M32**

Länder und Warenkategorien, die der Überwachung nach dem System der doppelten Kontrolle unterliegen

▼ **M33**

Drittland	Gruppe	Kategorie	Einheit
Usbekistan	I A	1	Tonnen
		3	Tonnen
	I B	4	1 000 Stück
		5	1 000 Stück
		6	1 000 Stück
		7	1 000 Stück
		8	1 000 Stück
	II B	26	1 000 Stück

▼ **M15**

TABELLE B

▼ **M34****Länder und Kategorien, die einer Überwachung unterliegen**

Drittland	Gruppe	Kategorie	Einheit
China	I A	1	Tonnen
		3	Tonnen
		davon 3a	Tonnen
		ex 20	Tonnen
	I B	8	1 000 Stück
	II A	9	Tonnen
		22	Tonnen
		23	Tonnen
	II B	12	1 000 Paar
		13	1 000 Stück
		14	1 000 Stück
		15	1 000 Stück
		16	1 000 Stück
		17	1 000 Stück
		28	1 000 Stück
		29	1 000 Stück
		78	Tonnen
		83	Tonnen
	III A	35	Tonnen
	III B	97	Tonnen
	IV	117	Tonnen
		118	Tonnen
		122	Tonnen
	V	136A	Tonnen
		156	Tonnen
		157	Tonnen
		159	Tonnen
		163	Tonnen

▼ **M15**

TABELLE C

▼ **M32**

Länder und Warenkategorien, die einer nachträglichen statistischen Überwachung für Direkteinfuhren unterliegen

Drittland	Gruppe	Kategorie	Einheit
Alle Länder	Gruppe IA		
		1	Tonnen
		2	Tonnen
		davon 2a	Tonnen
		3	Tonnen
		davon 3a	Tonnen
		ex 20	Tonnen
	Gruppe IB		
		4	1 000 Stück
		5	1 000 Stück
		6	1 000 Stück
		7	1 000 Stück
		8	1 000 Stück
	Gruppe IIA		
		9	Tonnen
		20	Tonnen
		22	Tonnen
		23	Tonnen
		39	Tonnen
	Gruppe IIB		
		12	1 000 Paar
		13	1 000 Stück
		14	1 000 Stück
		15	1 000 Stück
		16	1 000 Stück
		17	1 000 Stück
		18	Tonnen
		21	1 000 Stück
		24	1 000 Stück
		26	1 000 Stück
		28	1 000 Stück
		29	1 000 Stück
		31	1 000 Stück
		68	Tonnen
		78	Tonnen
		83	Tonnen
	Gruppe IIIA		
		35	Tonnen

▼ **M32**

Drittland	Gruppe	Kategorie	Einheit
	Gruppe IIIB		
		97	Tonnen
		97a	Tonnen
	Gruppe IV		
		115	Tonnen
		117	Tonnen
		118	Tonnen
		122	Tonnen
	Gruppe V		
		136 A	Tonnen
		156	Tonnen
		157	Tonnen
		159	Tonnen
		163	Tonnen

▼ M15

TABELLE D

Länder und Kategorien, für die das System der nachträglichen statistischen Überwachung für PVV-Waren gilt

(Die vollständige Warenbezeichnung ist in Anhang I wiedergegeben)

Drittland	Gruppe	Kategorie	Einheit

▼ **M15***Muster des Ursprungszeugnisses nach Artikel 28 des Anhangs III*

(¹) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category where other than net weight — Indiquer le poids net en kilogrammes ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie si cette unité n'est pas le poids net.
 (²) In the currency of the sale contract — Dans la monnaie du contrat de vente.

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	ORIGINAL	2 No
5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	3 Quota year Année contingentaire	4 Category number Numéro de catégorie
8 Place and date of shipment — Means of transport Lieu et date d'embarquement — Moyen de transport	CERTIFICATE OF ORIGIN (Textile products) CERTIFICAT D'ORIGINE (Produits textiles)	
	6 Country of origin Pays d'origine	7 Country of destination Pays de destination
10 Marks and numbers — Number and kind of packages — DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros — Nombre et nature des colis — DÉSIGNATION DES MARCHANDISES	9 Supplementary details Données supplémentaires	
	11 Quantity (¹) Quantité (¹)	12 FOB value (²) Valeur fob (²)
13 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY — VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE I, the undersigned, certify that the goods described above originated in the country shown in box No 6, in accordance with the provisions in force in the European Community. Je soussigné certifie que les marchandises désignées ci-dessus sont originaires du pays figurant dans la case 6, conformément aux dispositions en vigueur dans la Communauté européenne.		
14 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)	At — À , on — le (Signature) (Stamp — Cachet)	

▼ **M32**▼ **M26**

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	ORIGINAL		2 No
5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	3 Quota year Année contingentaire	4 Category number Numéro de catégorie	
CERTIFICATE OF ORIGIN (Textile products)			
	6 Country of origin Pays d'origine TAIWAN, R.O.C.	7 Country of destination Pays de destination	
8 Place and date of shipment-Means of transport Lieu et date d'embarquement-Moyen de transport	9 Supplementary details Données supplémentaires		
10 Marks and numbers-Number and kind of packages-DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros-Nombre et nature des colis-DESIGNATION DES MARCHANDISES		11 Quantity (1) Quantité (1)	12 FOB Value (2) Valeur FOB (2)
This certificate shall be invalidated in case of any erasion, strikeover and alteration.			
13 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY-VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE I, the undersigned, certify that the goods described above originated in the country shown in box No 6, in accordance with the provisions in force in the European Community. Je soussigné certifie que les marchandises désignées ci-dessus sont originaires du pays figurant dans la case No 6, conformément aux dispositions en vigueur dans la Communauté Européenne.			
14 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays) TAIWAN TEXTILE FEDERATION TTF BUILDING 22, AI KUO EAST ROAD TAIPEI, TAIWAN TELEFAX: (02)2392-3855 TELEPHONE: (02)2341-7251 URL: http://www.textiles.org.tw		At-A on-le (Signature) (Stamp-Cachet)	

(1) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category where other than net weight-indiquer le poids net (kg) ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie si cette unité n'est pas le poids net
 (2) In the currency of the sale contract-Dans le monnaie du contrat de vente

第一聯 本聯隨同提貨單寄發進口商

▼ M32

▼ M15

Muster der Ausfuhrgenehmigung nach Artikel 19 Absatz 1 des Anhangs III

(¹) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category where other than net weight — Indiquer le poids net en kilogrammes ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie si cette unité n'est pas le poids net.
(²) In the currency of the sale contract — Dans la monnaie du contrat de vente.

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	ORIGINAL	2 No	
5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	3 Export year Année d'exportation	4 Category number Numéro de catégorie	
	EXPORT LICENCE (Textile products) LICENCE D'EXPORTATION (Produits textiles)		
8 Place and date of shipment — Means of transport Lieu et date d'embarquement — Moyen de transport	6 Country of origin Pays d'origine	7 Country of destination Pays de destination	
	9 Supplementary details Données supplémentaires NON-RESTRAINED TEXTILE CATEGORY CATÉGORIE TEXTILE NON LIMITÉE		
10 Marks and numbers — Number and kind of packages — DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros — Nombre et nature des colis — DÉSIGNATION DES MARCHANDISES		11 Quantity (¹) Quantité (¹)	12 FOB value (²) Valeur fob (²)
		13 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY — VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE I, the undersigned, certify that the goods described above originated in the country shown in box No 6, in accordance with the provisions in force in the Agreement on trade in textile products between the European Community and Je soussigné certifie que les marchandises désignées ci-dessus sont originaires du pays figurant dans la case 6, conformément aux dispositions en vigueur dans l'accord sur le commerce des produits textiles entre la Communauté européenne et	
14 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)		At — À on — le (Signature) (Stamp — Cachet)	

▼ **M32**▼ **M26**

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	ORIGINAL	2 No
		3 Quota year Année contingentaire
5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	EXPORT CERTIFICATE (Textile products)	
8 Place and date of shipment-Means of transport Lieu et date d'embarquement-Moyen de transport		
	9 Supplementary details Données supplémentaires	
10 Marks and numbers-Number and kind of packages-DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros-Nombre et nature des colis-DÉSIGNATION DES MARCHANDISES ORIGINAL FOR APPLYING IMPORT LICENCE ONLY	11 Quantity (1) Quantité (1)	12 FOB Value (2) Valeur FOB (2)
	13 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY-VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE I, the undersigned, certify that the goods described above have been charged against the quantitative limit established for the year shown in box No 3 in respect of the category shown in box No 4 by the provisions regulating trade in textile products with the European Community. Je soussigné certifie que les marchandises désignées ci-dessus ont été imputées sur la limite quantitative fixée pour l'année indiquée dans la case No 3 pour la catégorie désignée dans la case No 4 dans le cadre des dispositions régissant les échanges de produits textiles avec la Communauté Européenne.	
14 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays) TAIWAN TEXTILE FEDERATION TTF BUILDING 22, AI KUO EAST ROAD TAIPEI, TAIWAN TELEFAX: (02)2392-3855 TELEPHONE: (02)2341-7251 URL: http://www.textiles.org.tw	At-À on-le (Signature) (Stamp-Cachet)	

(1) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category where other than net weight-indiquer le poids net (kg) ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie si cette unité n'est pas le poids net.
 (2) In the currency of the sale contract-Dans la monnaie du contrat de vente.

第一聯 本聯專供進口商申請進口許可證

▼ **M15***Anlage 1 von Anhang III*

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		EINFUHRGENEHMIGUNG	
1	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer	
		3. Kontingentszeitraum	
		4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)	
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	
	Original für den Antragsteller	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)	7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
8. Letzter Tag der Gültigkeit			
9. Warenbezeichnung			
10. KN-Code der Waren		11. Menge, ausgedrückt in der für die Festsetzung des Kontingents verwendeten Einheit	
12. Sicherheitsleistung (gegebenenfalls)		13. Ergänzende Angaben	
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum:			
Unterschrift:		Stempel	

▼ **M15**

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zolllpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

▼ **M15****EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT****EINFUHRGENEHMIGUNG**

Exemplar für die zuständige Behörde	2	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
			3. Kontingentszeitraum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
	2	5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			8. Letzter Tag der Gültigkeit
		9. Warenbezeichnung	10. KN-Code der Waren
			11. Menge, ausgedrückt in der für die Festsetzung des Kontingents verwendeten Einheit
			12. Sicherheitsleistung (gegebenenfalls)
13. Ergänzende Angaben			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum:			
		Unterschrift:	Stempel

▼ **M15**

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zoltpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

▼ **M9***ANHANG IV*

gemäß Artikel 1

Administrative Zusammenarbeit*Artikel 1*

Die Kommission übermittelt den Behörden der Mitgliedstaaten die Namen und Anschriften der in den Lieferländern für die Erteilung von Ursprungszeugnissen und Ausfuhrlicenzen zuständigen Behörden sowie die Abdrücke der von diesen Behörden verwendeten Stempel.

Artikel 2

Für die Textilwaren, für die gemäß Artikel 2 der Verordnung Höchstmengen oder gemäß Anhang III Überwachungsmaßnahmen mit einem System doppelter Kontrolle gelten, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats die Gesamtmengen mit, für die im Vormonat Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden, und zwar in der angemessenen Einheit sowie nach Warenkategorie und Ursprungsland.

Artikel 3

(1) Eine nachträgliche Überprüfung von Ursprungszeugnissen oder Ausfuhrlicenzen wird stichprobenweise sowie immer dann vorgenommen, wenn die zuständigen Behörden der Gemeinschaft begründete Zweifel an der Echtheit der Ursprungszeugnisse oder der Ausfuhrlicenzen oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

In diesem Fall senden die zuständigen Behörden der Gemeinschaft das Ursprungszeugnis bzw. die Ausfuhrlizenz oder eine Abschrift davon an die zuständige Regierungsstelle des betreffenden Lieferlandes zurück, wobei sie gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe für eine Untersuchung angeben. Ist eine Rechnung vorgelegt worden, so wird sie oder eine Abschrift davon dem Ursprungszeugnis oder der Ausfuhrlizenz bzw. der Abschrift davon beigelegt. Die zuständigen Behörden teilen ferner alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in den betreffenden Ursprungszeugnissen oder Ausfuhrlicenzen schließen lassen.

(2) Absatz 1 gilt auch für nachträgliche Überprüfungen von Ursprungserklärungen.

(3) Die Ergebnisse der gemäß Absatz 1 durchgeführten nachträglichen Überprüfungen werden den zuständigen Behörden der Gemeinschaft innerhalb von längstens drei Monaten mitgeteilt.

Mitzuteilen ist, ob das strittige Ursprungszeugnis bzw. die strittige Ausfuhrlizenz oder Erklärung sich auf die tatsächlich ausgeführten Waren bezieht und ob die Waren nach Maßgabe dieser Verordnung in die Gemeinschaft ausgeführt werden dürfen. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft können ferner Abschriften aller Unterlagen verlangen, die erforderlich sind, um den genauen Sachverhalt zu ermitteln und insbesondere den tatsächlichen Ursprung der Waren festzustellen⁽¹⁾.

(4) Werden bei diesen Nachprüfungen Mißbräuche oder schwerwiegende Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung von Ursprungserklärungen festgestellt, so unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission davon. Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten.

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission prüft der Ausschuß für Ursprungsfragen so bald wie möglich nach dem in Artikel 248 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates⁽²⁾ vorgesehenen Verfahren, ob es zweckmäßig ist, für die betreffenden Waren und das betreffende Lieferland die Vorlage eines Ursprungszeugnisses zu verlangen.

⁽¹⁾ Für die nachträgliche Überprüfung von Ursprungszeugnissen werden die Durchschriften der Ursprungszeugnisse sowie etwaige diesbezügliche Ausfuhrpapiere von der zuständigen Regierungsstelle jedes Lieferlandes mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

▼M9

Der diesbezügliche Beschluß wird nach dem Verfahren des Artikels 249 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gefaßt.

(5) Die stichprobenweise Anwendung des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens darf die Abfertigung der betreffenden Waren zum freien Verkehr nicht behindern.

Artikel 4

(1) Geht aus dem Nachprüfungsverfahren gemäß Artikel 2 oder aus den den zuständigen Behörden der Gemeinschaft vorliegenden Angaben hervor, daß die Bestimmungen dieser Verordnung umgangen werden, so ersuchen die genannten Behörden das betreffende Lieferland bzw. die betreffenden Lieferländer, angemessene Untersuchungen über die erwiesenermaßen oder anscheinend unter Umgehung von Bestimmungen dieser Verordnung getätigten Geschäfte durchzuführen oder die Durchführung solcher Untersuchungen zu veranlassen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind den zuständigen Behörden der Gemeinschaft zusammen mit allen sachdienlichen Angaben mitzuteilen, anhand deren der tatsächliche Ursprung der Waren festgestellt werden kann.

(2) Im Rahmen der nach Maßgabe dieses Anhangs getroffenen Maßnahmen können die zuständigen Behörden der Gemeinschaft mit den zuständigen Regierungsstellen der Lieferländer alle Angaben austauschen, die zur Verhütung der Umgehung von Bestimmungen dieser Verordnung für zweckdienlich erachtet werden.

(3) Wird festgestellt, daß Bestimmungen dieser Verordnung umgangen worden sind, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung im Einvernehmen mit dem betreffenden Lieferland bzw. den betreffenden Lieferländern die zur Verhütung einer Wiederholung solcher Umgehungen erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 5

Die Kommission koordiniert die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß diesem Anhang ergriffenen Maßnahmen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen und das jeweils erzielte Ergebnis.

▼ **M38***ANHANG V***GEMEINSCHAFTSHÖCHSTMENGEN**

Für das Jahr 2007

(Die vollständige Beschreibung der Waren ist Anhang I zu entnehmen.)			Gemeinschaftshöchst- mengen
Drittland	Kategorie	Einheit	2007
BELARUS	GRUPPE IA		
	1	Tonnen	1 586
	2	Tonnen	6 643
	3	Tonnen	242
	GRUPPE IB		
	4	1 000 Stück	1 839
	5	1 000 Stück	1 105
	6	1 000 Stück	1 705
	7	1 000 Stück	1 377
	8	1 000 Stück	1 160
	GRUPPE IIA		
	9	Tonnen	363
	20	Tonnen	329
	22	Tonnen	524
	23	Tonnen	255
	39	Tonnen	241
	GRUPPE IIB		
	12	1 000 Paar	5 959
	13	1 000 Stück	2 651
	15	1 000 Stück	1 726
	16	1 000 Stück	186
	21	1 000 Stück	930
	24	1 000 Stück	844
	26/27	1 000 Stück	1 117
	29	1 000 Stück	468
	73	1 000 Stück	329
	83	Tonnen	184
	GRUPPE IIIA		
	33	Tonnen	387
	36	Tonnen	1 312
	37	Tonnen	463
	50	Tonnen	207
	GRUPPE IIIB		
	67	Tonnen	359
	74	1 000 Stück	377
	90	Tonnen	208
	GRUPPE IV		

▼ **M38**

(Die vollständige Beschreibung der Waren ist Anhang I zu entnehmen.)			Gemeinschaftshöchst-mengen
Drittland	Kategorie	Einheit	2007
	115	Tonnen	268
	117	Tonnen	2 312
	118	Tonnen	471
CHINA	GRUPPE IA		
	2 (einschließlich 2a)	Tonnen	70 636
	GRUPPE IB		
	4 ⁽¹⁾	1 000 Stück	595 624
	5	1 000 Stück	220 054
	6	1 000 Stück	388 528
	7	1 000 Stück	90 829
	GRUPPE IIA		
	20	Tonnen	18 518
	39	Tonnen	14 862
	GRUPPE IIB		
	26	1 000 Stück	29 736
	31	1 000 Stück	250 209
	GRUPPE IV		
	115	Tonnen	5 347

⁽¹⁾ Vgl. Anlage A.

Anlage A zu Anhang V

Kategorie	Drittland	Anmerkungen
4	China	Zur Anrechnung der Ausfuhren auf die vereinbarten Mengen kann ein Umrechnungssatz von fünf Kleidungsstücken (andere als Säuglingskleidung) bis zu einer Handelsgröße von 130 cm für drei Kleidungsstücke, deren Handelsgröße 130 cm überschreitet, auf bis zu 5 % der vereinbarten Mengen angewandt werden. Die Ausfuhrgenehmigung für diese Waren muss in Feld 9 folgenden Vermerk tragen: „Der Umrechnungssatz für Kleidungsstücke einer maximalen Handelsgröße von 130 cm ist anzuwenden.“.

▼ **M32***ANHANG Va***GEMEINSCHAFTLICHE HÖCHSTMENGEN gemäß Artikel 2 Absatz 5**

Drittland	Kategorie	Einheit	Gemeinschaftliche Höchstmengen
			Für 2004 geltende Höchstmengen
Argentinien	Gruppe IA		
	1	Tonnen	6 010
	2	Tonnen	8 551
	2 a	Tonnen	7 622
China (²) (³)	Gruppe IA		
	1	Tonnen	4 770
	2 (*) (¹)	Tonnen	30 556
	davon 2a	Tonnen	4 359
	3	Tonnen	8 088
	davon 3a	Tonnen	2 769
	Gruppe IB		
	4 (¹)	1 000 Stück	126 808
	5 (¹)	1 000 Stück	39 422
	6 (¹)	1 000 Stück	40 913
	7 (¹)	1 000 Stück	17 093
	8 (¹)	1 000 Stück	27 723
	Gruppe IIA		
	9	Tonnen	6 962
	20/39	Tonnen	11 361
	22	Tonnen	19 351
	23	Tonnen	11 847
	Gruppe IIB		
	12	1 000 Paar	132 029
	13	1 000 Stück	586 244
	14	1 000 Stück	17 887
	15 (¹)	1 000 Stück	20 131
	16	1 000 Stück	17 181
	17	1 000 Stück	13 061
	26 (¹)	1 000 Stück	6 645
	28	1 000 Stück	92 909
	29	1 000 Stück	15 687
	31	1 000 Stück	96 488
	78	Tonnen	36 651
	83	Tonnen	10 883
	Gruppe IIIB		
	97	Tonnen	2 861
	Gruppe V		
	163 (¹)	Tonnen	8 481

▼ **M32**

Drittland	Kategorie	Einheit	Gemeinschaftliche Höchstmengen
			Für 2004 geltende Höchstmengen
Hongkong	Gruppe IA		
	2	Tonnen	14 172
	2a	Tonnen	12 166
	3	Tonnen	11 912
	3a	Tonnen	8 085
	Gruppe IB		
	4 ⁽¹⁾	1 000 Stück	58 250
	5	1 000 Stück	40 240
	6 ⁽¹⁾	1 000 Stück	79 703
	6a	1 000 Stück	68 857
	7	1 000 Stück	42 372
	8	1 000 Stück	59 172
	Gruppe IIA		
	39	Tonnen	2 444
	Gruppe IIB		
	12	1 000 Paar	53 159
	13 ⁽¹⁾	1 000 Stück	117 655
	16	1 000 Satz	4 707
	26	1 000 Stück	12 498
	29	1 000 Satz	5 191
	31	1 000 Stück	35 442
	78	Tonnen	14 658
	83	Tonnen	792
Indien	Gruppe IA		
	1	Tonnen	55 398
	2	Tonnen	67 539
	2 a	Tonnen	30 211
	3	Tonnen	38 567
	3 a	Tonnen	7 816
	Gruppe IB		
	4 ⁽¹⁾	1 000 Stück	100 237
	5	1 000 Stück	53 303
	6 ⁽¹⁾	1 000 Stück	13 706
	7	1 000 Stück	78 485
	8	1 000 Stück	58 173
	Gruppe IIA		
	9	Tonnen	15 656
	20	Tonnen	29 049
	23	Tonnen	31 206
	39	Tonnen	9 185
	Gruppe IIB		
	15	1 000 Stück	10 238
	26	1 000 Stück	24 712
	29	1 000 Stück	14 637

▼ M32

Drittland	Kategorie	Einheit	Gemeinschaftliche Höchstmengen
			Für 2004 geltende Höchstmengen
Indonesien	Gruppe IA		
	1	Tonnen	22 559
	2	Tonnen	34 126
	2 a	Tonnen	12 724
	3	Tonnen	31 250
	3 a	Tonnen	16 872
	Gruppe IB		
	4	1 000 Stück	59 337
	5	1 000 Stück	58 725
	6 ⁽¹⁾	1 000 Stück	21 429
	7	1 000 Stück	15 694
	8	1 000 Stück	24 626
	Gruppe IIA		
	23	Tonnen	32 405
	Gruppe IIIA		
	35	Tonnen	32 725
Macau	Gruppe IB		
	4 ⁽¹⁾	1 000 Stück	15 051
	5	1 000 Stück	14 055
	6 ⁽¹⁾	1 000 Stück	15 179
	7	1 000 Stück	5 907
	8	1 000 Stück	8 257
	Gruppe IIA		
	20	Tonnen	244
	39	Tonnen	307
	Gruppe IIB		
	13	1 000 Stück	9 446
	15	1 000 Stück	651
	16	1 000 Stück	508
	26	1 000 Stück	1 322
	31	1 000 Stück	10 789
	78	Tonnen	2 115
	83	Tonnen	517
Malaysia	Gruppe IA		
	2	Tonnen	8 870
	2a	Tonnen	3 406
	3 ⁽¹⁾	Tonnen	18 594
	3 a ⁽¹⁾	Tonnen	7 652
	Gruppe IB		
	4 ⁽¹⁾	1 000 Stück	21 805
	5	1 000 Stück	10 132
	6 ⁽¹⁾	1 000 Stück	12 831
	7	1 000 Stück	43 822
	8	1 000 Stück	10 500
	Gruppe IIA		
	22	Tonnen	18 573

▼ **M32**

Drittland	Kategorie	Einheit	Gemeinschaftliche Höchstmengen
			Für 2004 geltende Höchstmengen
Pakistan	Gruppe IA		
	1 ⁽¹⁾	Tonnen	25 961
	2	Tonnen	51 252
	2 a	Tonnen	19 376
	3	Tonnen	86 004
	Gruppe IB		
	4 ⁽¹⁾	1 000 Stück	50 030
	5	1 000 Stück	14 849
	6	1 000 Stück	53 885
	7	1 000 Stück	36 205
	8	1 000 Stück	8 350
	Gruppe IIA		
	9	Tonnen	15 398
	20	Tonnen	59 896
	39	Tonnen	20 156
	Gruppe IIB		
	26	1 000 Stück	35 434
	28	1 000 Stück	128 083
Peru	Gruppe IA		
	1 ⁽¹⁾	Tonnen	24 085
	2	Tonnen	18 080
Philippinen	Gruppe IB		
	4 ⁽¹⁾	1 000 Stück	32 787
	5	1 000 Stück	16 653
	6 ⁽¹⁾	1 000 Stück	15 388
	7	1 000 Stück	8 185
	8	1 000 Stück	9 275
	Gruppe IIB		
	13	1 000 Stück	42 526
	15	1 000 Stück	5 213
	26	1 000 Stück	6 964
	31	1 000 Stück	26 364
Singapur	Gruppe IA		
	2	Tonnen	5 895
	2a	Tonnen	2 846
	3	Tonnen	2 009
	Gruppe IB		
	4 ⁽¹⁾	1 000 Stück	35 106
	5	1 000 Stück	19 924
	6 ⁽¹⁾	1 000 Stück	21 452
	7	1 000 Stück	17 176
	8	1 000 Stück	10 343

▼ **M32**

Drittland	Kategorie	Einheit	Gemeinschaftliche Höchstmengen
			Für 2004 geltende Höchstmengen
Südkorea	Gruppe IA		
	1	Tonnen	932
	2	Tonnen	6 290
	2a	Tonnen	1 156
	3	Tonnen	9 470
	3a	Tonnen	5 156
	Gruppe I B		
	4 ⁽¹⁾	1 000 Stück	16 962
	5	1 000 Stück	36 754
	6 ⁽¹⁾	1 000 Stück	6 749
	7	1 000 Stück	10 785
	8	1 000 Stück	34 921
	Gruppe IIA		
	9	Tonnen	1 721
	22	Tonnen	22 841
	Gruppe IIB		
	12	1 000 Paar	231 975
	13	1 000 Stück	17 701
	14	1 000 Stück	8 961
	15	1 000 Stück	12 744
	16	1 000 Stück	1 285
	17	1 000 Stück	3 524
	26	1 000 Stück	3 345
	28	1 000 Stück	1 359
	29 ⁽¹⁾	1 000 Stück	857
	31	1 000 Stück	8 318
	78	Tonnen	9 358
	83	Tonnen	485
	Gruppe IIIA		
	35	Tonnen	17 631
	50	Tonnen	1 463
	Gruppe IIIB		
	97	Tonnen	2 783
	97a ⁽¹⁾	Tonnen	889

▼ **M32**

Drittland	Kategorie	Einheit	Gemeinschaftliche Höchstmengen
			Für 2004 geltende Höchstmengen
Taiwan	Gruppe IA		
	2	Tonnen	5 994
	2 a	Tonnen	595
	3	Tonnen	12 143
	3a	Tonnen	4 485
	Gruppe IB		
	4 ⁽¹⁾	1 000 Stück	12 468
	5	1 000 Stück	22 264
	6 ⁽¹⁾	1 000 Stück	6 215
	7	1 000 Stück	3 823
	8	1 000 Stück	9 821
	Gruppe IIA		
	20	Tonnen	369
	22	Tonnen	10 054
	23	Tonnen	6 524
	Gruppe IIB		
	12	1 000 Paar	43 744
	13	1 000 Stück	3 765
	14	1 000 Stück	5 076
	15	1 000 Stück	3 162
	16	1 000 Stück	530
	17	1 000 Stück	1 014
	26	1 000 Stück	3 467
	28 ⁽¹⁾	1 000 Stück	2 549
	78	Tonnen	5 815
	83	Tonnen	1 300
	Gruppe IIIA		
	35	Tonnen	12 480
	Gruppe IIIB		
	97	Tonnen	1 783
	97 a ⁽¹⁾	Tonnen	807

▼ **M32**

Drittland	Kategorie	Einheit	Gemeinschaftliche Höchstmengen
			Für 2004 geltende Höchstmengen
Thailand	Gruppe IA		
	1	Tonnen	25 175
	2	Tonnen	18 729
	2a	Tonnen	4 987
	3 ⁽¹⁾	Tonnen	34 101
	3 a ⁽¹⁾	Tonnen	9 517
	Gruppe IB		
	4	1 000 Stück	55 198
	5	1 000 Stück	38 795
	6	1 000 Stück	16 568
	7	1 000 Stück	13 169
	8	1 000 Stück	6 856
	Gruppe IIA		
	20	Tonnen	15 443
	22	Tonnen	7 478
	Gruppe IIB		
	12	1 000 Paar	49 261
	26	1 000 Stück	11 460
	Gruppe IIIB		
	97	Tonnen	3 445
	97a ⁽¹⁾	Tonnen	2 911

⁽¹⁾ Vgl. Anlage A⁽²⁾ Vgl. Anlage B⁽³⁾ Vgl. Anlage C

(*) Möglichkeit der Übertragung von und auf Kategorie 3 von bis zu 40 % der Kategorie, auf die die Übertragung vorgenommen wird.

▼ **M32***Anlage A zu Anhang Va*

Kategorie	Drittland	Bemerkungen
1	Pakistan	Die folgenden zusätzlichen Mengen können der einschlägigen jährlichen Höchstmenge hinzugefügt werden (Tonnen): 509 Diese Mengen können vorbehaltlich einer entsprechenden Mitteilung auf die einschlägigen Höchstmengen der Kategorie 2 übertragen werden. Ein Teil der auf diese Weise übertragenen Mengen kann anteilmäßig für die Kategorie 2a verwendet werden.
	Peru	Zusätzlich zu den in Anhang Va aufgeführten Höchstmengen ist eine jährliche Menge von 900 Tonnen von Waren der Kategorie 1 für Einfuhren in die Gemeinschaft zur Verarbeitung durch die Gemeinschaftsindustrie vorbehalten.
2	China	Gewebe, weniger als 115 cm breit (KN-Codes 5208 11 90, ex 5208 12 16, ex 5208 12 96, 5208 13 00, 5208 19 00, 5208 21 90, ex 5208 22 16, ex 5208 22 96, 5208 23 00, 5208 29 00, 5208 31 00, ex 5208 32 16, ex 5208 32 96, 5208 33 00, 5208 39 00, 5208 41 00, 5208 42 00, 5208 43 00, 5208 49 00, 5208 51 00, 5208 52 10, 5208 53 00, 5208 59 00, 5209 11 00, 5209 12 00, 5209 19 00, 5209 21 00, 5209 22 00, 5209 29 00, 5209 31 00, 5209 32 00, 5209 39 00, 5209 41 00, 5209 42 00, 5209 43 00, 5209 49 90, 5209 51 00, 5209 52 00, 5209 59 00, 5210 11 10, 5210 12 00, 5210 19 00, 5210 31 10, 5210 32 00, 5210 39 00, 5210 41 00, 5210 42 00, 5210 49 00, 5211 11 00, 5211 12 00, 5211 19 00, 5211 31 00, 5211 32 00, 5211 39 00, 5211 41 00, 5211 42 00, 5211 43 00, ex 5211 49 10, 5211 49 90, 5212 11 10, 5212 11 90, 5212 13 90, 5212 14 10, 5212 14 90, 5212 21 10, 5212 21 90, 5212 23 10, 5212 23 90, 5212 24 10, 5212 24 90, ex 5811 00 00 und ex 6308 00 00) können in folgenden zusätzlichen Mengen von China in die Gemeinschaft ausgeführt werden (Tonnen): 1 454 Waren der Kategorie 2 für Verbandmüll (KN-Codes 5208 11 10 und 5208 21 10), können in folgenden zusätzlichen Mengen von China in die Gemeinschaft ausgeführt werden (Tonnen): 2 009 Möglichkeit einer Übertragung auf Kategorie 3 und aus Kategorie 3 bis zu 40 % der Kategorie, auf die übertragen wird.
3	Malaysia Thailand	Die Höchstmengen in Anhang Va schließen Baumwollgewebe der Kategorie 2 ein.
3a	Malaysia Thailand	Die Höchstmengen in Anhang Va schließen Baumwollgewebe, andere als roh oder gebleicht, der Kategorie 2a ein.
4	China Hong Kong Indien Macau Malaysia	Bei der Anrechnung der Ausfuhren auf die vereinbarten Höchstmengen kann bis zu 5 % der betreffenden Höchstmenge ein Umrechnungssatz von fünf Kleidungsstücken (ausgenommen Säuglingskleidung) bis zu einer Handelsgröße von 130 cm für drei Kleidungsstücke mit einer Handelsgröße von mehr als 130 cm zugrunde gelegt werden.

▼ M32

Kategorie	Drittland	Bemerkungen
5	Pakistan Philippinen Singapur Südkorea Taiwan	Für Hongkong, Macau und Südkorea beträgt dieser Satz 3 % und für Taiwan 4 %. Die Ausfuhrgenehmigung für diese Waren muss in Feld 9 folgenden Vermerk tragen: „Der Umrechnungssatz für Kleidungsstücke einer maximalen Handelsgröße von 130 cm ist anzuwenden.“
	China	Diese Höchstmengen schließen die folgenden jedes Jahr während der Dauer von 180 Tagen der europäischen Industrie vorbehaltenen Mengen ein (1 000 Stück): 700 Für Waren der Kategorie 5 (ausgenommen Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren) aus feinen Tierhaaren der KN-Codes 6110 12 10, 6110 12 90, 6110 19 10 und 6110 19 90 gelten innerhalb der für Kategorie 5 festgesetzten Höchstmengen folgende Teilmengen (1 000 Stück): 250
6	China	Die Höchstmengen schließen die folgenden jedes Jahr während der Dauer von 180 Tagen der europäischen Industrie vorbehaltenen Mengen ein (1 000 Stück): 1 274 Bei Shorts (KN-Codes 6203 41 90, 6203 42 90, 6203 43 90 und 6203 49 50) können folgende zusätzliche Mengen von China in die Gemeinschaft eingeführt werden (1 000 Stück): 1 266
	Hongkong Indien Indonesien Macau Malaysia Philippinen Singapur Südkorea Taiwan	Bei der Anrechnung der Ausfuhren auf die vereinbarten Höchstmengen kann bis zu 5 % der betreffenden Höchstmenge ein Umrechnungssatz von fünf Kleidungsstücken (ausgenommen Säuglingskleidung) bis zu einer Handelsgröße von 130 cm für drei Kleidungsstücke mit einer Handelsgröße von mehr als 130 cm zugrunde gelegt werden. Für Macau beträgt dieser Satz 3 % und für Hongkong 1 %. Die Inanspruchnahme des Umrechnungssatzes ist im Fall Hongkongs in Bezug auf lange Hosen auf die nachstehenden Teilmengen beschränkt. Die Ausfuhrgenehmigung für diese Waren muss in Feld 9 folgenden Vermerk tragen: „Der Umrechnungssatz für Kleidungsstücke einer maximalen Handelsgröße von 130 cm ist anzuwenden.“
	Hongkong	Innerhalb der in Anhang Va festgesetzten Höchstmengen gelten folgende Teilmengen für lange Hosen der KN-Codes: 6203 41 10, 6203 42 31, 6203 42 33, 6203 42 35, 6203 43 19, 6203 49 19, 6204 61 10, 6204 62 31, 6204 62 33, 6204 62 39, 6204 63 18, 6204 69 18, 6211 32 42, 6211 33 42, 6211 42 42 und 6211 43 42 (1 000 Stück): 68 857 Die Ausfuhrgenehmigung für diese Waren muss den Vermerk „Kategorie 6A“ tragen.
7	China	Diese Höchstmengen schließen die folgenden jedes Jahr während der Dauer von 180 Tagen der europäischen Industrie vorbehaltenen Mengen ein (1 000 Stück): 755
8	China	Diese Höchstmengen schließen die folgenden jedes Jahr während der Dauer von 180 Tagen der europäischen Industrie vorbehaltenen Mengen ein (1 000 Stück): 1 220

▼ M32

Kategorie	Drittland	Bemerkungen
13	Hong-kong	Die in Anhang Va aufgeführten Höchstmengen gelten nur für Waren aus Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern der KN-Codes 6107 11 00, ex 6107 12 00, 6108 21 00, ex 6108 22 00 und ex 6212 10 10. Zusätzlich zu den in Anhang Va aufgeführten Höchstmengen sind die folgenden besonderen Höchstmengen für Ausfuhren von Waren (aus Wolle oder künstlichen Chemiefasern) der KN-Codes Ex 6107 12 00, ex 6107 19 00, ex 6108 22 00, ex 6108 29 00 und ex 6212 10 10 (Tonnen): 3 002 Die Ausfuhrgenehmigung für diese Waren muss den Vermerk „Kategorie 13 S“ tragen.
15	China	Diese Höchstmengen schließen die folgenden jedes Jahr während der Dauer von 180 Tagen der europäischen Industrie vorbehaltenen Mengen ein (1 000 Stück): 371
26	China	Diese Höchstmengen schließen die folgenden jedes Jahr während der Dauer von 180 Tagen der europäischen Industrie vorbehaltenen Mengen ein (1 000 Stück): 370
28	Taiwan	Zusätzlich zu den in Anhang Va aufgeführten Höchstmengen wurden besondere Höchstmengen für Ausfuhren von Latzhosen, Breeches und Shorts der KN-Codes 6103 41 90, 6103 42 90, 6103 43 90, 6103 49 91, 6104 61 90, 6104 62 90, 6104 63 90 und 6104 69 91: 1 226 368 vereinbart:
29	Südkorea	Zusätzlich zu den Höchstmengen in Anhang Va sind Mengen für Kleidung für Kampfsportarten (Judo, Karate, Kung-Fu, Taekwondo und dergleichen) vorbehalten (1 000 Stück): 454
97a	Südkorea Taiwan Thailand	Feine Netze (KN-Codes 5608 11 19 und 5608 11 99).
163	China	Diese Höchstmengen schließen die folgenden jedes Jahr während der Dauer von 180 Tagen der europäischen Industrie vorbehaltenen Mengen ein (Tonnen): 400
Höchst-mengen für alle Katego-rien	Vietnam	Vietnam reserviert 30 % seiner Höchstmengen für zur gemeinschaftlichen Textilindustrie gehörende Unternehmen während vier Monaten ab dem 1. Januar jeden Jahres auf der Grundlage der von der Gemeinschaft bis zum 30. Oktober des vorausgehenden Jahres übermittelten Listen.

▼ **M32***Anlage B zu Anhang Va*

Drittland	Kategorie	Einheit	2004
China	Die folgenden Mengen können 2004 allein auf europäischen Messen ausgeschöpft werden:		
	1	Tonnen	317
	2	Tonnen	1 338
	2a	Tonnen	159
	3	Tonnen	196
	3a	Tonnen	27
	4	1 000 Stück	2 061
	5	1 000 Stück	705
	6	1 000 Stück	1 689
	7	1 000 Stück	302
	8	1 000 Stück	992
	9	Tonnen	294
	12	1 000 Paar	843
	13	1 000 Stück	3 192
	20/39	Tonnen	372
	22	Tonnen	332

Für diese Kategorien und Mengen gelten die für China vorgesehenen Flexibilitätbestimmungen nach Artikel 7 und Anhang VIIIa der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93.

▼ **M32***Anlage C zu Anhang Va***GEMEINSCHAFTSHÖCHSTMENGEN**

Drittland	Kategorie	Einheit	2004
China	Gruppe I		
	ex 20 ⁽¹⁾	Tonnen	59
	Gruppe IV		
	115	Tonnen	1 413
	117	Tonnen	684
	118	Tonnen	1 513
	122	Tonnen	220
	Gruppe V		
	136 A	Tonnen	462
	156 ⁽²⁾	Tonnen	3 986
	157 ⁽²⁾	Tonnen	13 738
	159 ⁽²⁾	Tonnen	4 352

⁽¹⁾ Unter die mit „ex“ gekennzeichneten Kategorien fallen andere Waren als Wolle, dünne Tierhaare, Baumwolle oder synthetische oder künstliche Materialien.

⁽²⁾ Für diese Kategorien verpflichtet sich China, 23 % der betreffenden Höchstmengen vorrangig für zur gemeinschaftlichen Textilindustrie gehörende Verwender während 90 Tagen ab 1. Januar jeden Jahres zu reservieren.

▼ **M15***ANHANG VI***gemäß Artikel 3****In Handwerksbetrieben hergestellte Waren und Waren der Volkskunst**

1. Die Ausnahme, die in Artikel 3 für in Handwerksbetrieben hergestellte Waren vorgesehen ist, gilt nur für folgende Waren:
 - a) Gewebe aus Spinnstoffen, die auf hand- oder fußbetriebenen Webstühlen gewebt sind und traditionell in Handwerksbetrieben der Lieferländer hergestellt werden;
 - b) Bekleidung oder andere Textilwaren, die traditionell in Handwerksbetrieben der Lieferländer hergestellt werden und aus den vorgenannten Geweben handgefertigt und ohne Einsatz von Maschinen ausschließlich handgenäht sind. Im Fall Indiens und Pakistans gilt die Ausnahme für Waren, die in Handwerksbetrieben aus Erzeugnissen nach Buchstabe a) handgefertigt werden;
 - c) handwerkliche Textilwaren der traditionellen Volkskunst der Lieferländer, die in Anhängen zu den bilateralen Abkommen oder Vereinbarungen aufgeführt sind.

▼ **M32**▼ **M15**

Diese drei Arbeitsgänge werden für jede Farbe bzw. für jeden Farbton ausgeführt.

2. Die Ausnahme wird nur für Waren gewährt, für die eine von den zuständigen Behörden des Lieferlandes ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird, die dem diesem Anhang beigefügten Muster entspricht.

▼ **M32**▼ **M15**

Im Fall Vietnams müssen die Bescheinigungen für Waren nach Buchstabe c) gut sichtbar den Stempel „Volkskunst“ tragen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern über die Art der betreffenden Waren werden innerhalb eines Monats Konsultationen zur Beilegung dieser Meinungsverschiedenheiten durchgeführt.

In den Bescheinigungen sind die Gründe für die Gewährung der Ausnahme anzugeben.

3. Erreichen die Einfuhren einer der unter diesen Anhang fallenden Waren Ausmaße, die in der Gemeinschaft Schwierigkeiten verursachen können, so werden so bald wie möglich Konsultationen mit den Lieferländern eingeleitet, um das Problem durch Festlegung einer Höchstmenge oder einer Überwachungsmaßnahme nach Maßgabe der Artikel 10 und 13 der Verordnung zu lösen.

Die Bestimmungen des Teils VI des Anhangs III gelten sinngemäß für die in Ziffer 1 dieses Anhangs genannten Waren.

▼ M15

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	ORIGINAL		2 No
3 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	CERTIFICATE in regard to HANDLOOMS, TEXTILE HANDICRAFTS and TRADITIONAL TEXTILE PRODUCTS, OF THE COTTAGE INDUSTRY, issued in conformity with and under the conditions regulating trade in textile products with the European Community CERTIFICAT relatif aux TISSUS TISSÉS SUR MÉTIERS À MAIN, aux PRODUITS TEXTILES FAITS À LA MAIN, et aux PRODUITS TEXTILES RELEVANT DU FOLKLORE TRADITIONNEL, DE FABRICATION ARTISANALE, délivré en conformité avec et sous les conditions régissant les échanges de produits textiles avec la Communauté européenne		
6 Place and date of shipment — Means of transport Lieu et date d'embarquement — Moyen de transport	4 Country of origin Pays d'origine	5 Country of destination Pays de destination	
8 Marks and numbers — Number and kind of packages — DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros — Nombre et nature des colis — DÉSIGNATION DES MARCHANDISES	7 Supplementary details Données supplémentaires		
	9 Quantity Quantité	10 FOB Value ⁽¹⁾ Valeur fob ⁽¹⁾	
11 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY — VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE I, the undersigned, certify that the consignment described above includes only the following textile products of the cottage industry of the country shown in box No 4: a) fabrics woven on looms operated solely by hand or foot (handlooms) ⁽²⁾ b) garments or other textile articles obtained manually from the fabrics described under a) and sewn solely by hand without the aid of any machine (handicrafts) ⁽²⁾ c) traditional folklore handicraft textile products made by hand, as defined in the list agreed between the European Community and the country shown in box No 4. Je soussigné certifie que l'envoi décrit ci-dessus contient exclusivement les produits textiles suivants relevant de la fabrication artisanale du pays figurant dans la case 4: a) tissus tissés sur des métiers actionnés à la main ou au pied (handlooms) ⁽²⁾ b) vêtements ou autres articles textiles obtenus manuellement à partir de tissus décrits sous a) et cousus uniquement à la main sans l'aide d'une machine (handicrafts) ⁽²⁾ c) produits textiles relevant du folklore traditionnel fabriqués à la main, comme définis dans la liste convenue entre la Communauté européenne et le pays indiqué dans la case 4. 12 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays) At — À on — le (Signature) (Stamp — Cachet)			

⁽¹⁾ In the currency of the sale contract. — Dans la monnaie du contrat de vente.
⁽²⁾ Delete as appropriate. — Biffer la (les) mention(s) inutile(s).

▼ **M9**▼ **M29***ANHANG VII***gemäß Artikel 5**

Passiver Veredelungsverkehr

Artikel 1

Für die in Spalte 2 der diesem Anhang beigefügten Tabelle aufgeführten Textilwaren gelten die in Artikel 2 der Verordnung genannten Höchstmengen bei der Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft nach Maßgabe der in der Gemeinschaft geltenden Verordnungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr nicht, wenn diese Waren den besonderen Höchstmengen in Spalte 4 der Tabelle unterliegen und nach Be- oder Verarbeitung in dem betreffenden in Spalte 1 zu der jeweiligen besonderen Höchstmenge aufgeführten Drittland wiedereingeführt worden sind.

Artikel 2

Für die Wiedereinfuhr von nicht unter diesen Anhang fallenden Waren können nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung besondere Höchstmengen festgelegt werden, sofern die betreffenden Waren den Höchstmengen gemäß Artikel 2 der Verordnung unterliegen.

Artikel 3

- (1) Übertragungen zwischen Kategorien, Ausnutzung im Vorgriff oder Übertragungen von Teilmengen der besonderen Höchstmengen von einem Jahr auf das andere können nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung vorgenommen werden.
- (2) Jedoch können automatische Übertragungen nach Absatz 1 bis zu folgender Höhe vorgenommen werden:
 - Übertragungen zwischen Kategorien bis zu 20 % der Höchstmenge der Kategorien, auf die die Übertragung vorgenommen wird,
 - Übertragungen einer besonderen Höchstmenge von einem Jahr auf das andere bis zu 10,5 % der Höchstmenge für das Jahr der tatsächlichen Ausnutzung,
 - Ausnutzung der besonderen Höchstmengen im Vorgriff von einem Jahr auf das andere bis zu 7,5 % der Höchstmenge für das Jahr der tatsächlichen Ausnutzung.
- (3) Wird ein zusätzlicher Einfuhrbedarf festgestellt, so können die besonderen Höchstmengen nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung angepasst werden.
- (4) Die Kommission unterrichtet das betreffende Drittland bzw. die betreffenden Drittländer über alle aufgrund der vorstehenden Absätze getroffenen Maßnahmen.

Artikel 4

- (1) Für die Zwecke des Artikels 1 teilen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission die Mengen mit, für die bei ihnen Anträge auf Genehmigung eingegangen sind, bevor sie vorherige Bewilligungen im Sinne der einschlägigen Gemeinschaftsverordnungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr erteilen. Die Kommission notifiziert ihre Bestätigung, dass die beantragte(n) Menge(n) für die Wiedereinfuhr im Rahmen der jeweiligen Gemeinschaftshöchstmengen verfügbar sind im Sinne der einschlägigen Gemeinschaftsverordnungen über den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr.
- (2) Die in den Mitteilungen an die Kommission berücksichtigten Anträge sind gültig, wenn darin folgendes eindeutig angegeben ist:
 - a) das Drittland, in dem die Waren be- oder verarbeitet werden sollen;
 - b) die betreffende Textilwarenkategorie;
 - c) die wiedereinzuführende Menge;
 - d) der Mitgliedstaat, in dem die wiedereingeführten Waren zum freien Verkehr abgefertigt werden sollen;

▼ **M29**

- e) der Bezug der Anträge auf
 - i) einen traditionellen Begünstigten, der einen Antrag für die gemäß Artikel 3 Absatz 4 vorbehaltenen Mengen oder gemäß dem fünften Unterabsatz des Artikels 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates ⁽¹⁾ stellt, oder auf
 - ii) einen Antragsteller im Sinne des dritten Unterabsatzes des Artikels 3 Absatz 4 oder des Artikels 3 Absatz 5 der genannten Verordnung.
- (3) Die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 sind in der Regel im Rahmen des für diesen Zweck eingerichteten integrierten Netzes auf elektronischem Wege zu übermitteln, es sei denn, zwingende technische Gründe machen es erforderlich, vorübergehend andere Kommunikationsmittel zu benutzen.
- (4) Die Kommission bestätigt den Behörden nach Möglichkeit die gesamte Menge, die in den für jede Warenkategorie und für jedes Drittland notifizierten Anträgen angegeben ist. Mitteilungen der Mitgliedstaaten, für die keine Bestätigung gegeben werden kann, weil die beantragten Mengen im Rahmen der Gemeinschaftshöchstgrenze nicht mehr verfügbar sind, werden von der Kommission in chronologischer Reihenfolge des Auftragsingangs abgelegt und in dieser Reihenfolge bestätigt, sobald weitere Mengen durch Anwendung der in Artikel 3 vorgesehenen Flexibilitätsmargen verfügbar geworden sind.
- (5) Die zuständigen Behörden unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Mengen, die während der Gültigkeitsdauer der Einfuhrgenehmigung nicht ausgenutzt worden sind. Diese unausgenutzten Mengen werden automatisch wieder den Teilmengen der Gemeinschaftshöchstmengen zugerechnet, die nicht gemäß dem ersten Unterabsatz des Artikels 3 Absatz 4 oder dem fünften Unterabsatz des Artikels 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 3036/94 vorbehalten sind.

Die Mengen, auf die im Sinne des dritten Unterabsatzes des Artikels 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3036/94 verzichtet wurde, werden automatisch den Teilmengen der Gemeinschaftshöchstmengen zugeschlagen, die nicht gemäß dem ersten Unterabsatz des Artikels 3 Absatz 4 oder dem fünften Unterabsatz des Artikels 3 Absatz 5 der genannten Verordnung vorbehalten sind.

Alle in den vorstehenden Unterabsätzen beschriebenen Mengen werden der Kommission im Einklang mit Absatz 3 notifiziert.

Artikel 5

Das Ursprungszeugnis wird für alle unter diesen Anhang fallenden Waren von den zuständigen Regierungsstellen der betreffenden Lieferländer nach Maßgabe der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften und der Bestimmungen in Anhang III erteilt.

Artikel 6

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Namen und Anschriften der für die Erteilung der vorherigen Bewilligungen nach Artikel 4 zuständigen Behörden sowie Abdrücke der von diesen Behörden verwendeten Stempel.

⁽¹⁾ ABl. L 322 vom 15.12.1994, S. 1.

▼ **M38***TABELLE***GEMEINSCHAFTSHÖCHSTMENGEN FÜR PVV-WIEDEREINFUHREN**

(Die vollständige Beschreibung der Waren ist Anhang I zu entnehmen.)			Gemeinschaftshöchst- mengen
Drittland	Kategorie	Einheit	2007
BELARUS	GRUPPE IB		
	4	1 000 Stück	5 796
	5	1 000 Stück	8 079
	6	1 000 Stück	10 775
	7	1 000 Stück	8 088
	8	1 000 Stück	2 754
	GRUPPE IIB		
	12	1 000 Paar	5 445
	13	1 000 Stück	853
	15	1 000 Stück	4 723
	16	1 000 Stück	962
	21	1 000 Stück	3 142
	24	1 000 Stück	809
	26/27	1 000 Stück	3 938
	29	1 000 Stück	1 596
	73	1 000 Stück	6 119
	83	Tonnen	813
	GRUPPE IIIB		
	74	1 000 Stück	1 067
CHINA	GRUPPE IB		
	4	1 000 Stück	450
	5	1 000 Stück	977
	6	1 000 Stück	3 589
	7	1 000 Stück	970
	GRUPPE IIB		
	26	1 000 Stück	1 707
	31	1 000 Stück	13 681

▼ **M32***ANHANG VIIa**TABELLE***Gemeinschaftliche Höchstmengen für PVV-Wiedereinfuhren gemäß Artikel 2 Absatz 5**

Drittland	Kategorie	Einheit	Gemeinschaftliche Höchstmengen 2004
Belarus	Gruppe I B		
	4	1 000 Stück	4 432
	5	1 000 Stück	6 179
	6	1 000 Stück	7 526
	7	1 000 Stück	5 586
	8	1 000 Stück	1 966
	Gruppe IIB		
	12	1 000 Paar	4 163
	13	1 000 Stück	419
	15	1 000 Stück	3 228
	16	1 000 Stück	736
	21	1 000 Stück	2 403
	24	1 000 Stück	526
	26/27	1 000 Stück	2 598
	29	1 000 Stück	1 221
	73	1 000 Stück	4 679
	83	Tonnen	622
	Gruppe IIIB		
	74	1 000 Stück	816
China	Gruppe IB		
	4	1 000 Stück	337
	5	1 000 Stück	746
	6	1 000 Stück	2 707
	7	1 000 Stück	724
	8	1 000 Stück	1 644
	Gruppe IIB		
	13	1 000 Stück	888
	14	1 000 Stück	660
	15	1 000 Stück	679
	16	1 000 Stück	1 032
	17	1 000 Stück	868
	26	1 000 Stück	1 281
	29	1 000 Stück	129
	31	1 000 Stück	10 199
	78	Tonnen	105
	83	Tonnen	105
	Gruppe V		
	159	Tonnen	9

▼ **M32**

Drittland	Kategorie	Einheit	Gemeinschaftliche Höchstmengen 2004
Indien	Gruppe I B		
	7	1 000 Stück	4 987
	8	1 000 Stück	3 770
	Gruppe IIB		
	15	1 000 Stück	380
	26	1 000 Stück	3 555
Indonesien	Gruppe IB		
	6	1 000 Stück	2 456
	7	1 000 Stück	1 633
	8	1 000 Stück	2 045
Macau	Gruppe IB		
	6	1 000 Stück	335
	Gruppe IIB		
	16	1 000 Stück	906
Malaysia	Gruppe IB		
	4	1 000 Stück	594
	5	1 000 Stück	594
	6	1 000 Stück	594
	7	1 000 Stück	383
	8	1 000 Stück	308
Pakistan	Gruppe IB		
	4	1 000 Stück	8 273
	5	1 000 Stück	4 148
	6	1 000 Stück	7 096
	7	1 000 Stück	3 372
	8	1 000 Stück	4 704
	Gruppe IIB		
	26	1 000 Stück	4 604
Philippinen	Gruppe IB		
	6	1 000 Stück	738
	8	1 000 Stück	221
Singapur	Gruppe IB		
	7	1 000 Stück	1 283
Thailand	Gruppe IB		
	5	1 000 Stück	416
	6	1 000 Stück	417
	7	1 000 Stück	653
	8	1 000 Stück	416
	Gruppe IIB		
	26	1 000 Stück	633

▼ **M32**

Drittland	Kategorie	Einheit	Gemeinschaftliche Höchstmengen 2004
Vietnam	Gruppe IB		
	4	1 000 Stück	1 064
	5	1 000 Stück	811
	6	1 000 Stück	757
	7	1 000 Stück	1 417
	8	1 000 Stück	3 286
	Gruppe IIB		
	12	1 000 Paar	3 348
	13	1 000 Stück	1 024
	15	1 000 Stück	329
	18	Tonnen	385
	21	1 000 Stück	2 235
	26	1 000 Stück	209
	31	1 000 Stück	1 869
	68	Tonnen	156
	76	Tonnen	532
	78	Tonnen	371

▼ **M26**

ANHANG VIII

GEMÄSS ARTIKEL 7

Flexibilitätsbestimmungen

In der beigegeführten Tabelle sind für jedes der in Spalte 1 aufgeführten Lieferländer die Höchstmengen angegeben, die es nach vorheriger Unterrichtung der Kommission zwischen den entsprechenden in Anhang V aufgeführten Höchstmengen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen kann:

- Die im Vorgriff erfolgende Ausnutzung der für das folgende Kontingentsjahr festgesetzten Höchstmenge für eine bestimmte Kategorie ist bis zu dem in Spalte 2 angegebenen Prozentsatz der Höchstmenge für das laufende Jahr zulässig; die betreffenden Mengen werden von den entsprechenden Höchstmengen für das folgende Jahr abgezogen.
- Die Übertragung der im Laufe eines Jahres nicht ausgenutzten Menge auf die entsprechende Höchstmenge des folgenden Jahres ist bis zu dem in Spalte 3 angegebenen Prozentsatz der Höchstmenge für das Jahr der tatsächlichen Ausnutzung zulässig.
- Übertragungen von Kategorie 1 auf die Kategorien 2 und 3 sind bis zu dem in Spalte 4 angegebenen Prozentsatz der Höchstmenge, auf die die Übertragung vorgenommen wird, zulässig.
- Übertragungen zwischen den Kategorien 2 und 3 sind bis zu dem in Spalte 5 angegebenen Prozentsatz der Höchstmenge, auf die die Übertragung vorgenommen wird, zulässig.
- Übertragungen zwischen den Kategorien 4, 5, 6, 7 und 8 sind bis zu dem in Spalte 6 angegebenen Prozentsatz der Höchstmenge, auf die die Übertragung vorgenommen wird, zulässig.
- Übertragungen von einer Kategorie in den Gruppen I, II oder III auf eine Kategorie in den Gruppen II oder III (und gegebenenfalls in der Gruppe IV) sind bis zu dem in Spalte 7 angegebenen Prozentsatz der Höchstmenge, auf die die Übertragung vorgenommen wird, zulässig.

Die kumulative Anwendung der vorstehenden Flexibilitätsbestimmungen darf nicht dazu führen, dass eine Gemeinschaftshöchstmenge für ein bestimmtes Jahr über den in Spalte 8 angegebenen Prozentsatz hinaus erhöht wird.

Die Äquivalenztabelle für die vorstehenden Übertragungen ist in Anhang I enthalten.

Zusätzliche Bedingungen, Möglichkeiten für Übertragungen und Anmerkungen sind Spalte 9 der Tabelle zu entnehmen.

▼ **M35**

1. LAND	2. Ausnutzung im Vorgriff	3. Übertragung	4. Übertragung von Kategorie 1 auf Kategorien 2 und 3	5. Übertragungen zwischen Kategorien 2 und 3	6. Übertragungen zwischen Kategorien 4, 5, 6, 7 und 8	7. Übertragungen von Gruppen I, II, III auf Gruppen II, III und IV	8. Maximale Erhöhung in jeder Kategorie	9. Zusätzliche Bedingungen
Belarus	5 %	7 %	4 %	4 %	4 %	5 %	13,5 %	Im Hinblick auf Spalte 7 können Übertragungen auch von der und auf die Gruppe V erfolgen. Für die Kategorien der Gruppe I beläuft sich die Beschränkung in Spalte 8 auf 13 %.
Serbien	5 %	10 %	12 %	12 %	12 %	12 %	17 %	Im Hinblick auf Spalte 7 können Übertragungen auch von allen Kategorien der Gruppen I, II und III auf die Gruppen II und III erfolgen.

▼ **M35**

1. LAND	2. Ausnutzung im Vorgriff	3. Übertragung	4. Übertragung von Kategorie 1 auf Kategorien 2 und 3	5. Übertragungen zwischen Kategorien 2 und 3	6. Übertragungen zwischen Kategorien 4, 5, 6, 7 und 8	7. Übertragungen von Gruppen I, II, III auf Gruppen II, III und IV	8. Maximale Erhöhung in jeder Kategorie	9. Zusätzliche Bedingungen
China	5 %	7 %						Übertragungen zwischen den Kategorien 4, 5, 6, 7, 26 und 31: 4 %. Übertragungen zwischen den Kategorien 2, 20, 39 und 115: 4 %. 2 072 924 kg der Kategorie 2 können von der Kommission im Jahr 2005 auf die Kategorien 4, 5, 6, 7, 20, 26, 31, 39 und 115 übertragen werden. Diese Übertragungen müssen zuvor von der Kommission bewilligt werden. Die Umsetzung dieser Übertragungen wird veröffentlicht.

▼ **M26****Flexibilitätsbestimmungen für die Höchstmengen nach Anhang V Anlage C**

1. Land	2. Ausnutzung im Vorgriff	3. Übertragung	4. Übertragungen zwischen den Kategorien 156, 157, 159 und 161	5. Übertragungen zwischen anderen Kategorien	6. Maximale Erhöhung in jeder Kategorie	7. Zusätzliche Bedingungen
China	1 %	3 %	1,5 %	6 %	14 %	Weitere Mengen können von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 bis zu folgenden Prozentsätzen bewilligt werden: Spalte 2: 5 % Spalte 3: 7 %

▼ **M32**

▼ M32

ANHANG VIIIa

Flexibilitätsbestimmungen gemäß Artikel 7

Land	Ausnutzung im Vorgriff	Übertragung	Übertragungen von Kat. 1 auf Kat. 2 und 3	Übertragungen zwischen Kat. 2 und 3	Übertragungen zwischen Kat. 4, 5, 6, 7 und 8	Übertragungen von Gruppen I, II und III auf Gruppen II, III und IV	Maximale Erhöhung in jeder Kategorie	Zusätzliche Bedingungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Argentinien	5 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	n.a.	Übertragungen von Kat. 2 und 3 auf Kat. 1 können bis zu 4 % erfolgen
Belarus	5 %	7 %	4 %	4 %	4 %	5 %	13,5 %	In Bezug auf Spalte 7 können Übertragungen auch von der und auf die Gruppe V erfolgen. Für die Kategorien der Gruppe I beläuft sich die Beschränkung in Spalte 8 auf 13 %
China	1 %	3 %	1 %	4 %	4 %	6 %	17 %	Weitere Mengen können von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 genehmigt werden: Spalte 2: bis zu 5 % Spalte 3: bis zu 7 %. In Bezug auf Spalte 7 können Übertragungen von den Gruppen I, II und III nur auf die Gruppen II und III erfolgen.
Hongkong	*	*	0 %	4 %	4 %	5 %	n.a.	Siehe Anlage zu Anhang VIIIa.
Indien	5 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	n.a.	Weitere Mengen können von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 genehmigt werden: bis zu 8 000 Tonnen (2 500 Tonnen für einzelne Textilkategorien und 3 000 Tonnen für einzelne Bekleidungskategorien).
Indonesien	5 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	n.a.	
Macau	1 %	2 %	0 %	4 %	4 %	5 %	n.a.	Weitere Mengen können von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 genehmigt werden: Spalte 2: bis zu 5 % Spalte 3: bis zu 7 %.
Malaysia	5 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	n.a.	

▼ M32

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Pakistan	5 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	n.a.	In Bezug auf Spalte 4 können Übertragungen nur zwischen den Kategorien 1, 2 und 3 erfolgen. Weitere Mengen können von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 genehmigt werden: bis zu 4 000 Tonnen (2 000 Tonnen für einzelne Kategorien)
Peru	5 %	9 %	11 %	11 %	11 %	11 %	n.a.	Übertragungen zwischen den Kategorien 1, 2 und 3 können bis zu 11 % erfolgen
Philippinen	5 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	n.a.	
Singapur	5 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	n.a.	
Südkorea	1 %	2 %	0 %	4 %	4 %	5 %	n.a.	Weitere Mengen können von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 genehmigt werden: Spalte 2: bis zu 5 % Spalte 3: bis zu 7 %.
Taiwan	5 %	7 %	0 %	4 %	4 %	5 %	12 %	
Thailand	5 %	7 %	7 %	7 %	7 %	7 %	n.a.	
Usbekistan	5 %	7 %	4 %	4 %	4 %	5 %	13,5 %	In Bezug auf Spalte 7 können Übertragungen auch von der und auf die Gruppe V erfolgen. Für die Kategorien der Gruppe I beläuft sich die Beschränkung in Spalte 8 auf 13 %.
Vietnam	5 %	7 %	0 %	0 %	7 %	7 %	17 %	In Bezug auf Spalte 7 können Übertragungen aller Kategorien der Gruppen I, II, III, IV und V auf die Gruppen II, III, IV und V erfolgen.

n.a.= nicht anwendbar

▼ **M32****Flexibilitätsbestimmungen für die mengenmäßigen Beschränkungen in Anhang Va Anlage C**

Land	Ausnutzung im Vorgriff	Übertragung	Übertragungen zwischen den Kat. 156, 157, 159 und 161	Übertragungen zwischen anderen Kategorien	Maximale Erhöhung in jeder Kategorie.	Zusätzliche Bedingungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
China	1 %	3 %	1,5 %	6 %	14 %	Weitere Mengen können von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 genehmigt werden: Spalte 2: bis zu 5 % Spalte 3: bis zu 7 %.

n.a.= nicht anwendbar

▼ **M32***Anhang VIIIa Anlage***Flexibilitätsbestimmungen für Hongkong**

1. Land	Gruppe	Kategorie	2. Ausnutzung im Vorgriff
Hongkong	Gruppe I	2, 2 A	3,25 %
		3, 3A, 4, 7, 8	3,00 %
		5	3,75 %
		6, 6 A	2,75 %
	Gruppe II	13, 21, 68, 73	3,50 %
		12, 16, 18, 24, 26, 32, 39, 77	4,25 %
		13 S, 31, 68 S, 83	4,50 %
		27, 29, 78	5,00 %
	Gruppe III	alle Kategorien	5,00 %

1. Land	Gruppe	Kategorie	3. Übertragung
Hongkong	Gruppe I	2, 2 A, 3, 3 A	3,75 %
		4	3,25 %
		5	3,00 %
		6, 6 A, 7, 8	2,50 %
	Gruppe II	13, 13 S, 21, 73	3,00 %
		18, 68, 68 S	3,50 %
		12, 31	4,50 %
		24, 26, 27, 32, 39, 78	5,00 %
		16, 29, 77, 83	5,50 %
	Gruppe III	alle Kategorien	5,50 %

▼ **M32***ANHANG IX*

Lieferland	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV	Gruppe V
Belarus		1,20 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %
Ukraine		1,20 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %
Usbekistan	0,35 % ⁽¹⁾	1,20 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %

⁽¹⁾ Außer für Kategorie 1: 2005: %

Lieferland	Gruppe I	Gruppe IIA	Gruppe IIB	Gruppe III	Gruppe IV	Gruppe V
Vietnam	1,0 %	5,0 %	2,5 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %

▼ **M13**